



BMF – IV/8 (IV/8)

25. April 2008

BMF-010311/0043-IV/8/2008

An

Gruppe III/C - Zölle

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0200, Arbeitsrichtlinie Lebensmittel

Die Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#), der [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) und des [Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 25. April 2008

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Zollämter anlässlich der Einfuhr von Lebensmitteln, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenständen und kosmetischen Mitteln sind:

- a) die [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;
- b) die [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz;
- c) das Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ([Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz](#) – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006;
- d) verschiedene EU-Regelungen, mit denen für Lebensmittel Einfuhrbeschränkungen erlassen werden (diese Rechtsgrundlagen sind jeweils bei den Anlagen, die die betreffenden Einfuhrbeschränkungen enthalten, angeführt).

0.2. Vollzug durch die Zollorgane

(1) Die Zollämter haben beim Vollzug des [LMSVG](#) insoweit mitzuwirken, als dies in den folgenden Abschnitten angeordnet ist.

(2) Das [LMSVG](#) enthält zahlreiche Verbote für das Inverkehrbringen von Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen. Diese Regelungen gelten auch für Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden. Abgesehen von den in den Anhängen angeführten Einfuhrbeschränkungen ergeben sich daraus jedoch keine von den Zollämtern zu beachtende Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des [LMSVG](#)

Dem [LMSVG](#) unterliegen Lebensmittel (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenstände (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetische Mittel (Abschnitt 1.1.4.).

1.1.1. Lebensmittel

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu den Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Nicht als Lebensmitteln gelten:

- a) Futtermittel,
- b) lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind,
- c) Pflanzen vor dem Ernten,
- d) Arzneimittel (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0230),
- e) kosmetische Mittel,
- f) Tabak und Tabakerzeugnisse,
- g) Suchtmittel (Suchtgifte und psychotrope Stoffe, siehe Arbeitsrichtlinie VB-0220) sowie
- h) Rückstände und Kontaminanten.

1.1.2. Wasser für den menschlichen Gebrauch

Wasser für den menschlichen Gebrauch ist Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen. Als Lebensmittelunternehmen gelten dabei alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

1.1.3. Gebrauchsgegenstände

Gebrauchsgegenstände sind

- a) Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnis
 - dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
 - oder
 - bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind,
 - oder
 - vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben;
- b) Materialien und Gegenstände, die bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in Kontakt mit kosmetischen Mitteln kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, als Umschließungen für die Verwendung bei kosmetischen Mitteln zu dienen;
- c) Gegenstände, die dazu bestimmt sind, ausschließlich oder überwiegend in Kontakt mit dem Mund oder der Mundschleimhaut von Kindern zu kommen;
- d) Gegenstände, die bestimmungsgemäß äußerlich mit dem menschlichen Körper oder den Schleimhäuten in Berührung kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Körperhygiene, sofern sie nicht kosmetische Mittel oder Medizinprodukte sind;
- e) Spielzeug für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

1.1.4. Kosmetische Mittel

Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten.

1.2. Inverkehrbringen von Waren

Unter Inverkehrbringen ist das Bereithalten von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen oder kosmetischen Mitteln für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst zu verstehen.

1.3. Einfuhrverbote und -beschränkungen

(1) Derzeit bestehen nur die in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Einfuhrverbote und -beschränkungen nach unmittelbar anwendbarem EU-Recht bzw. nach dem [LMSVG](#).

(2) Sind **Lebensmittel** oder **Gebrauchsgegenstände** auf Grund von Rechtsakten der Kommission einer intensiveren Kontrolle bei der Einfuhr aus Drittstaaten zu unterziehen (siehe die jeweiligen Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie), haben die Lebensmittelunternehmer (Einführer) gemäß [§ 47 Abs. 1 LMSVG](#)

- die jeweilige Abfertigungszollstelle und
- den grenztierärztlichen Dienst am Flughafen Wien, Tel.: 01/7007-33484, Fax: 01/713 44 04 2346, E-Mail gta.wien@bmg.gv.at, der bis auf Weiteres die österreichweite Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) für die Durchführung der Einfuhrkontrolle für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs ist,

vorab rechtzeitig über Art und Ankunftszeit der Sendung zu verständigen, sofern die Rechtsakte der Kommission keine abweichenden Regelungen enthalten (auf solche abweichenden Regelungen wird bei den jeweiligen Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie hingewiesen). Eine Formvorschrift für diese Meldung besteht derzeit nicht.

(3) Die in den Anlagen angeführten Einfuhrverbote und -beschränkungen gelten zum Teil für solche Waren, die entweder zur Verwendung als Lebensmittel oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Einfuhrbeschränkungen in solchen Fällen auch dann in dieser Arbeitsrichtlinie behandelt, wenn die Waren zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind.

Sind **Futtermittel** auf Grund von Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission einer intensiveren Kontrolle bei der Einfuhr aus Drittstaaten zu unterziehen (siehe die jeweiligen Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie), haben die Futtermittelunternehmer (Einführer) gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#)

- das Bundesamt für Ernährungssicherheit, Institut für Futtermittel, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, Tel.: 05 0555-33216, Fax: 05 0555-33212,

mindestens zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung zu verständigen, sofern die Rechtsakte der Kommission keine abweichenden Regelungen enthalten (auf solche abweichenden Regelungen wird bei den jeweiligen

Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie hingewiesen). Eine Formvorschrift für diese Meldung besteht derzeit nicht.

2. Verständigungspflicht

(1) Machen Zollorgane bei der zollamtlichen Abfertigung von Lebensmitteln (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenständen (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetischen Mitteln (Abschnitt 1.1.4.) Wahrnehmungen, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Waren den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, so haben sie die Wahrnehmungen gemäß [§ 46 Abs. 3 LMSVG](#) unverzüglich dem nach dem Ort der Amtshandlung zuständigen Landeshauptmann (Abteilung für Lebensmittelkontrolle des Amtes der Landesregierung) mitzuteilen. Dabei ist nach der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720) vorzugehen.

(2) Es sind keine speziellen Untersuchungen auf das Vorhandensein allfälliger, die Genusstauglichkeit der Ware beeinträchtigender, Beschaffenheitsmerkmale vorzunehmen. Für Meldungen anlässlich der zollamtlichen Abfertigung werden in der Regel nur offenkundige ohne weiters erkennbare Mängel der Ware in Betracht kommen, und zwar:

- Schimmelbefall;
- übler Geruch, wie ranzig, gärig, ammoniakähnlich, faulig oder nach Chemikalien riechend;
- auffällige Verunreinigung oder Veränderung;
- Zersetzung;
- Bombierung von Konservendosen.

(3) In der internen Findok werden Informationen über Sendungen, die von Lebensmittelkontrollbehörden Österreichs oder anderer Mitgliedstaaten zurückgewiesen wurden, aufgenommen (Lebensmittel – Warnhinweise). Dadurch soll verhindert werden, dass diese Sendungen über andere Zollstellen neuerlich eingeführt werden. Werden solche Sendungen zur Zollabfertigung gestellt, so ist auf jeden Fall nach Abs. 1 vorzugehen.

(4) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen folgende Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung:

Ansprechpersonen bei den Abteilungen für Lebensmittelkontrolle

Bundesland	Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane)
Wien	MA 59, Marktamt, Direktion AR Ing. Andreas Müller Tel.: 01/4000 – 59 202 DW

Bundesland	Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane)
Niederösterreich	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Dipl.Ing. Walter Mittendorfer Tel.: 027 42/90 05 – 12689 DW
Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung Dipl.Ing. Maria Gmeiner Tel.: 02682/600 – 2693 DW
Oberösterreich	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung AR Ing. Heinz Waltenberger Tel.: 0732/77 20 – 14375 DW
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung OAR Gernot Handler Tel.: 0316/877 – 3529 DW
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung Mag. Andrea Huber Tel.: 0662/80 42 – 2200 DW
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung Herr Alfred Dutzler Tel.: 05 0536 – 31241 DW
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung Herr Reinhold Antoniacomi Tel.: 0512/508 – 2669 DW
Vorarlberg	Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg Abteilung Amtliche Lebensmittelkontrolle Dr. Bernhard Zainer Montfortstraße 4 6900 Bregenz Tel.: 05574/511 – 42110 Fax.: 05574/511 – 942095 E-Mail: umweltinstitut@vorarlberg.at

3. Lebensmittelpolizeiliche Nachschau

3.1. Nachschau

(1) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane sind befugt, überall dort, wo sich Waren befinden, die den Bestimmungen des [LMSVG](#) unterliegen, Nachschau zu halten; dabei können sie auch Warenproben entnehmen.

(2) Bei Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, einschließlich ihrer etwaigen Beförderungsmittel, darf eine solche Nachschau nur an den unter Abschnitt 3.2. Abs. 1 bezeichneten Orten vorgenommen werden.

(3) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane können Waren nach Maßgabe des [§ 41 LMSVG](#) vorläufig beschlagnahmen oder gemäß [§ 48 Abs. 1 LMSVG](#) unter amtliche Aufsicht (amtliche Inverwahrnahme gemäß [Artikel 2 Z 13 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) stellen. Den Gegenstand der Beschlagnahme bzw. der amtlichen Aufsicht können an sich auch unverzollte, zB in einem Lager des Typs C befindliche Waren bilden. Sollen die Waren im Fall einer Beschlagnahme gemäß einer Anordnung des lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgans nach [§ 41 Abs. 4 LMSVG](#) nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass die Waren im Fall der Aufhebung der Beschlagnahme ohne Durchführung des ordnungsgemäßen Zollverfahrens an den Anmelder ausgefolgt werden. Dies gilt ebenso im Fall von Waren, die unter amtliche Aufsicht gestellt wurden, wenn sie nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben.

3.2. Bestimmungen für Probenentnahmen

(1) Im Falle von Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, ist eine Probenentnahme nur zulässig

- bei einer Zollstelle, zB in Verbindung mit Amtshandlungen im Versand- oder Lagerverfahren;
- anlässlich von die Ware betreffenden Zollamtshandlungen;
- in Freizonen oder Freilagern, während diese für Zollamtshandlungen geöffnet sind.

(2) Die entnommenen Warenproben sind unter besonderer Anführung allfälliger Gegenproben mengenmäßig auf allen Ausfertigungen des betreffenden Zollpapiers bzw. in der die Warenmenge für Zollzwecke festhaltenden Aufschreibung (zB Lageraufschreibung) zu vermerken und vom lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgan unterfertigen zu lassen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Proben, die anlässlich einer Nachschau von lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorganen für Untersuchungszwecke entnommen werden.

(4) Die bei der Partei zu Beweiszwecken zurückgelassenen Warenproben („Gegenproben“) sowie bei einer Untersuchung nicht verbrauchte oder zerstörte Warenproben sind eingangsabgabenpflichtig.

4. Strafbestimmungen; Einziehung von Waren

4.1. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Einfuhrbeschränkungen können gemäß [§ 90 Abs. 3 Ziffer 1 LMSVG](#) als Verwaltungsübertretung strafbar sein. Der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, derartige Verstöße feststellen, haben sie die Waren gemäß [§ 29 Abs. 3 ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen und den Verstoß der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2. Einziehung von Waren

(1) In einem gerichtlichen Strafverfahren oder in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das [LMSVG](#) kann auf die Einziehung von Waren erkannt werden; dabei kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausgesprochen werden, dass der durch eine allfällige Verwertung erzielte Erlös dem von der Einziehung Betroffenen auszufolgen ist.

(2) Betrifft die Einziehung Waren, für die die Einfuhrabgaben noch nicht entrichtet worden sind, so ist vor der Ausfolgung des erzielten Erlöses ein den Eingangsabgaben entsprechender Betrag abzuziehen. Dieser Betrag bestimmt sich, wenn eine Eingangsabgabenschuld noch nicht entstanden ist, nach der Beschaffenheit, dem Wert und den Abgabensätzen, die im Zeitpunkt der Verwertung der Ware bestehen ([§ 83 Abs. 4 LMSVG](#)). Zur Ermittlung dieses Betrages hat die Zollbehörde dem Gericht bzw. der Verwaltungsstrafbehörde auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

Anlage 1

Einfuhr von Speisepilzen

10.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen sind:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 733/2008](#) des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl;
- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Einfuhren verschiedener Pilzarten wiederholt Fälle der Nichteinhaltung der zulässigen Höchstwerte an Radioaktivität festgestellt wurden.

10.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren mit Ursprung in den im Abs. 2 angeführten Drittländern:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0709 59 10 ex 0709 59 30 ex 0709 59 90	Pilze, frisch oder gekühlt, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0710 80 69	Pilze (ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0711 59 00 11 ex 0711 59 00 19	Vorläufig haltbar gemachte Pilze (zum Beispiel: mit Schwefeldioxid, in Lake, schwefelhaltigem Wasser oder anderen Konservierungslösungen), die jedoch in diesem Zustand für den unmittelbaren Verzehr ungeeignet sind, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0712 39 00 31 ex 0712 39 00 39	Getrocknete Pilze, ganz, in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 2001 90 50	Pilze, zubereitet oder mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2003 90 90	Pilze, zubereitet oder haltbar gemacht, außer mit Essig oder Essigsäure, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen

(2) Den Beschränkungen unterliegen die im Abs. 1 angeführten Waren **mit Ursprung in den nachstehend angeführten Drittländern:**

- Albanien (AL)
- Bosnien und Herzegowina (BA)
- ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (MK)
- Kosovo (XK)
- Liechtenstein (LI)
- Moldawien (MD)
- Montenegro (ME)
- Norwegen (NO)
- Russland (RU)
- Schweiz (CH)
- Serbien (XS)
- Türkei (TR)
- Ukraine (UA)
- Weißrussland (BY).

(3) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem in Abs. 2 genannten Ursprungsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

10.2. Anwendungszeitpunkt

Gemäß [Artikel 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) sind die Kontrollen auf die Einhaltung der in der [Verordnung \(EG\) Nr. 733/2008](#) festgelegten Höchstwerte für den Gehalt an radioaktivem Cäsium von jenem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem die Produkte für den freien Verkehr bestimmt sind, wobei die Kontrollen **vor** der Freigabe für den freien Verkehr durchgeführt werden müssen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher nur bei der Überführung in den freien Verkehr zu beachten. Die Abfertigung zu anderen Zollverfahrensarten bleibt davon unberührt.

10.3. Verfahren

10.3.1. Einfuhrbeschränkung

(1) **Sendungen zu gewerblichen Zwecken** der in Abschnitt 10.1. Abs. 1 angeführten Waren mit **Ursprung in den in Abschnitt 10.1. Abs. 2 angeführten Drittstaaten** dürfen im Bestimmungsland nur über die gemäß [Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) veröffentlichten Zollstellen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

Die aktuelle Liste dieser Zolldienststellen ist im ABl. Nr. C 65 vom 6. März 2013 ([2013/C 65/07](#)) veröffentlicht. In Österreich sind nur folgende Zollstellen zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Heiligenkreuz und Nickelsdorf;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Spielfeld;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstelle Tisis.

Alle anderen Zollstellen dürfen diese Waren zum zollrechtlich freien Verkehr nicht abfertigen.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 10.1. angeführten Waren muss von einem „Ausfuhrzeugnis für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ (Muster siehe Abschnitt 10.5.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7000“*) – in dreifacher Ausfertigung – begleitet sein, in dem bescheinigt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse den zulässigen Höchstwerten gemäß [Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 733/2008](#) entsprechen. Diese Höchstwerte betragen für die in Abschnitt 10.1. angeführten Waren 600 Bq/kg (Becquerel/Kilogramm).

(3) Das in Abs. 2 angeführte Ausfuhrzeugnis bildet bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Bei einem den zulässigen Höchstwert überschreitenden Radioaktivitätsgehalt in Feld 14 ist die Sendung nicht zur Einfuhr zuzulassen. Die Daten des Ausfuhrzeugnisses sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf einer Durchschrift, die an die Partei zu retournieren ist, zu bestätigen. Die beiden anderen Ausfertigungen sind der Anmeldung anzuschließen.

(4) Sofern die pro Sorte gelieferte Menge 10 kg an Frischerzeugnissen oder der entsprechenden Menge an zubereiteten Waren übersteigt, ist vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Probe zu ziehen und diese in Bezug auf die Radioaktivität zu analysieren. Diese Probenahme und Analyse obliegt im Hinblick auf [§ 3 ZollR-DV 2004](#) den folgenden Zollstellen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Heiligenkreuz und Nickelsdorf;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Spielfeld;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstelle Tisis.

Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70300 (Antrag auf Probenziehung und Analyse für Speisepilze)* zu beantragen. Die Durchführung des Zollverfahrens ist erst zulässig, wenn durch die Einfuhrkontrolle die Einhaltung der zulässigen Höchstwerte bestätigt wird.

(5) Da die Sendungen in jenem Mitgliedstaat, in dem die Produkte für den freien Verkehr bestimmt sind, vor deren Freigabe für den freien Verkehr in Bezug auf die Radioaktivität untersucht werden müssen, müssen für andere Mitgliedstaaten bestimmte Sendungen im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine zugelassene Zollstelle dieses Mitgliedstaates (siehe Abs. 1) weitergeleitet werden.

10.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Speisepilze sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-01: Lebensmittel – Speisepilze“ (VuB-Code „020A“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70300	Antrag auf Probenziehung und Analyse für Speisepilze	siehe Abschnitt 10.3.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7000	Ausfuhrzeugnis für landwirtschaftliche Erzeugnisse	siehe Abschnitt 10.3.1.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 10.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 10.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70300 oder 7000 verwendet werden

10.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf die durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) geschaffenen verfahrensspezifischen Überwachungsmaßnahmen sind Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für die in Abschnitt 10.1. Abs. 1 angeführten Waren mit Ursprung in den in Abschnitt 10.1. Abs. 2 angeführten Drittstaaten nicht zu bewilligen.

10.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Für solche Sendungen besteht daher weder der Zollstellenzwang noch gelten die im Abschnitt 10.3. enthaltenen Einfuhrbeschränkungen.

10.5. Muster des Ausfuhrzeugnisses für landwirtschaftliche Erzeugnisse

AUSFUHRERZEUGNIS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE (1 ZEUGNIS PRO GATTUNG) EXPORT CERTIFICATE FOR AGRICULTURAL PRODUCTS (1 CERTIFICATE PER SPECIES)			
Dieses Zeugnis ist in dreifacher Ausführung mit der Registrierung für den freien Verkehr vorzulegen und von der Zollbehörde aufzubewahren This certificate must be lodged in triplicate with the entry for free circulation and be kept by the customs			
Erklärung des Ausführers — Statement by the exporter			
1. Ausführer (Name, volle Anschrift, Land) Exporter (name, full address, country)	5. Ursprungsland Country of origin	6. Bestimmungsland Country of destination	
2. Empfänger (Name, volle Anschrift, Land) Consignee (name, full address, country)	7. Rechnungsnummer(n) Invoice(s) number(s)		
3. Transportmittel Identity of means of transport	8. Anzahl und Art der Frachtstücke Number and kind of packages	9. Kennzeichen und Losnummern Marks and batch numbers	
4. Beschreibung der Erzeugnisse Description of products	10. Bruttogewicht (kg) Gross mass (kg)	11. Nettogewicht (kg) Net mass (kg)	
12. Der Unterzeichnete und für die oben genannten Ausfuhrer Verantwortliche bescheinigt hiermit die obigen Angaben. I, undersigned, responsible for these exports, certify the above informations			
Datum/Date	Ort/Place	Name (in Blockschrift)/Name (in block letters)	Unterschrift/Signature (?)
Laborbescheinigung — Certification by the laboratory			
13. Anzahl der von einer durch die zuständigen Behörden ermächtigten Person repräsentativ untersuchten Proben der oben genannten Produkte Number of analysed samples from the above products representatively taken by a person authorised by the competent authorities		15. Zuständiges Labor (Name, vollständige Adresse, Land) Identity of the laboratory (name, full address, country)	
14. Festgestellter Radioaktivitätsgehalt pro Muster (Bq/kg) (die Losnummer von jedem Muster angeben) Recorded radioactivity levels for each sample (Bq/kg) (specify the batch No for each sample)		16. Zugelassen durch (Name und Anschrift der Behörde) Accredited by (name and address of the body)	
Bericht Nr./Report No Datum/Date Dieser Bericht ist auf Verlangen der Kontrollbehörden vorzulegen. This report must be presented immediately on the demand of the control authorities.		17. Datum, Name (in Blockschrift), Unterschrift und Laborsiegel (?) Date, name (in block letters), signature and stamp of the laboratory (?)	
Bescheinigung der zuständigen Behörde — Certification by the competent authority			
18. Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die kumulierte Radioaktivität von Cäsium 134 und 137 für die obigen Erzeugnisse folgende Werte nicht überschreitet: I, undersigned, certify that the accumulated radioactivity level in terms of caesium 134 and 137 for the products described above does not exceed: 370 Bq/kg für Milch und Milcherzeugnisse und für Lebensmittel zur Ernährung speziell von Kleinkindern und 600 Bq/kg für alle anderen Erzeugnisse, die in der geltenden Verordnung der Kommission aufgeführt sind, mit Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates (*) 370 Bq/kg for milk and milk products and for foodstuffs intended for the special feeding of infants, and 600 Bq/kg for all other products listed in the current Commission Regulation relating to Council Regulation (EEC) No 737/90 (*)			
Ort/Place	Datum/Date	Unterschrift/Signature (?)	Stempel/Stamp (?)
(*) Nichtzutreffendes streichen. Delete as appropriate. (?) Unterschriften und Stempel müssen in einer anderen Farbe sein als der Text. Signatures and stamps must be in a different colour from that of the text.			

Anlage 2

Einfuhr von getrockneten Bohnen mit Ursprung in Nigeria

20.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/943](#) der Kommission über Sofortmaßnahmen zur Aussetzung der Einfuhr getrockneter Bohnen aus Nigeria.

(2) Dieses Einfuhrverbot wurde erlassen, weil die Ergebnisse der amtlichen Einfuhrkontrollen bei getrockneten Bohnen aus Nigeria ein kontinuierlich hohes Maß an Nichteinhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Pestizidrückstände zeigen. In fast allen Fällen wurde über Gehalte des unzulässigen Wirkstoffs Dichlorvos berichtet, bei dem die festgelegte akute Referenzdosis bei weitem überstiegen wurde.

20.1. Gegenstand

(1) Dem Einfuhrverbot gemäß der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/943](#) unterliegen getrocknete Bohnen mit Ursprung in Nigeria.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
0713 35 0713 39 ex 0713 90	Bohnen, getrocknet, auch geschält oder zerkleinert (Lebensmittel)

(2) Die Erklärung, dass es sich um Bohnen aus Nigeria (Lebensmittel) handelt, hat *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7009“ zu erfolgen*. Bei den vorstehend angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Verboten der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/943](#) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben*.

20.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/943](#) ist als Einfuhr das Befördern von getrockneten Bohnen (Lebensmittel) aus Nigeria in die Europäische Union zu gewerblichen Zwecken zu verstehen. Das Einfuhrverbot ist daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

20.3. Verfahren

20.3.1. Einfuhrverbot

(1) Die Einfuhr der in Abschnitt 20.1. angeführten Lebensmittel mit **Ursprung in Nigeria** ist verboten.

(2) Wird eine derartige **Sendung zu gewerblichen Zwecken** zur Abfertigung gestellt, so hat die Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/943](#) abzulehnen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sendung ist das Einvernehmen mit der österreichweiten Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) herzustellen.

20.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für getrocknete Bohnen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-02: Lebensmittel – Bohnen aus Nigeria“ (VuB-Code „020B“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7009	Bohnen aus Nigeria (Lebensmittel)	siehe Abschnitt 20.1.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 20.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Position) siehe Abschnitt 20.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7009 verwendet werden

20.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf das Einfuhrverbot von getrockneten Bohnen mit Ursprung in Nigeria können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

20.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Bohnen mit Ursprung in Nigeria unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*).

Anlage 3

Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs

30.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG.

(2) Diese Verordnung wurde erlassen, weil die [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) vorsieht, dass eine Liste von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs zu erstellen ist, die aufgrund bekannter oder neu auftretender Risiken bei der Einfuhr in die Europäische Union einer verstärkten amtlichen Kontrolle zu unterziehen sind. Diese verstärkten Kontrollen sollten es ermöglichen, einerseits wirksamere Maßnahmen gegen bekannte oder neu auftretende Risiken zu ergreifen und andererseits durch Beobachtung präzise Daten zu Auftreten und Prävalenz nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Laboranalyse zu erfassen.

30.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in den in der Spalte „Ursprungsland“ angeführten Drittländern**.

- Sofern in der Spalte Warenbezeichnung der Zusatz „**Lebensmittel**“ aufscheint, fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (siehe auch Abschnitt 1.1.1.).
- Sofern in der Spalte Warenbezeichnung der Zusatz „**Futtermittel**“ aufscheint, fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
ex 0708 20	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Kenia
	Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>sesquipedalis</i>), auch ausgelöst, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Dominikanische Republik, Kambodscha
0709 30	Auberginen, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Dominikanische Republik
ex 0709 40	Chinesischer Sellerie (<i>Apium graveolens</i>), frisch oder gekühlt (Lebensmittel – Kräuter)	Kambodscha
0709 60 10	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> spp. (Gemüsepaprika und andere Sorten), frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Ägypten, Dominikanische Republik, Türkei
ex 0709 60 99	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> spp. (außer Gemüsepaprika), frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Ägypten, Dominikanische Republik, Indien, Pakistan, Thailand, Uganda, Vietnam
ex 0709 99 90	Korianderblätter, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Vietnam
	Okra, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Indien, Vietnam
	Petersilie, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Vietnam
ex 0710 22	Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>sesquipedalis</i>), auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Lebensmittel)	Dominikanische Republik, Kambodscha
0710 80 51	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> spp., auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Lebensmittel)	Ägypten, Dominikanische Republik, Türkei
ex 0710 80 59	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> spp., auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Lebensmittel)	Ägypten, Dominikanische Republik, Indien, Pakistan, Thailand, Uganda, Vietnam
ex 0710 80 95	Okra, gefroren (Lebensmittel)	Indien, Vietnam
0802 21	Haselnüsse, in der Schale, frisch oder getrocknet (Lebensmittel)	Georgien
0802 22	Haselnüsse, ohne Schale, frisch oder getrocknet (Lebensmittel)	Georgien

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
0802 51	Pistazien, in der Schale, frisch oder getrocknet (Lebensmittel)	Vereinigte Staaten von Amerika
0802 52	Pistazien, geschält, frisch oder getrocknet (Lebensmittel)	Vereinigte Staaten von Amerika
0805 50 10	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>), frisch, gekühlt oder getrocknet (Lebensmittel)	Türkei
0806 20	Weintrauben, getrocknet (Lebensmittel)	Türkei
ex 0810 90 75	Granatäpfel, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Türkei
	Goji-Beeren (Wolfsbeeren) (<i>Lycium barbarum</i> L.) (Lebensmittel)	China
ex 0811 20 11, ex 0811 20 19 und ex 0811 20 31	Himbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, gefroren (Lebensmittel)	Serbien
0813 10	Aprikosen/Marillen, getrocknet (Lebensmittel)	Türkei, Usbekistan
ex 0813 40 95	Goji-Beeren (Wolfsbeeren) (<i>Lycium barbarum</i> L.) (Lebensmittel)	China
0902	Tee, auch aromatisiert (Lebensmittel)	China
ex 0904 11 00	Schwarzer Pfeffer (Piper), weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Lebensmittel)	Brasilien
0904 21 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (<i>Capsicum annuum</i>), getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Lebensmittel)	Sri Lanka
ex 0904 21 90	Paprika (Gemüsepaprika oder andere Sorten) (<i>Capsicum</i> spp.), getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Lebensmittel)	Sri Lanka
ex 0904 22	Paprika (Gemüsepaprika oder andere Sorten) (<i>Capsicum</i> spp.), gemahlen oder sonst zerkleinert (Lebensmittel)	Sri Lanka
	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (<i>Capsicum annuum</i>), gemahlen oder sonst zerkleinert (Lebensmittel)	China
ex 1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Wassermelonenkernen (Egusi, <i>Citrullus lanatus</i>) (Lebensmittel)	Sierra Leone
	Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen (Lebensmittel)	Georgien
1202 41	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, ungeschält (Futter- und Lebensmittel)	Bolivien, Madagaskar, Senegal

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
1202 42	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet (Futter- und Lebensmittel)	Bolivien, Madagaskar, Senegal
1207 40 90	Sesamsamen, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Äthiopien, Nigeria, Sudan, Uganda
ex 1207 70	Wassermelonenkerne (Egusi, <i>Citrullus lanatus</i>), und daraus hergestellte Erzeugnisse, auch geschrotet (Lebensmittel)	Sierra Leone
ex 1211 90 86	Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i>) und indisches Basilikum (<i>Ocimum tenuiflorum</i>), frisch (Lebensmittel)	Vietnam
	Minze, frisch (Lebensmittel)	Vietnam
1511 10 90 1511 90 11 ex 1511 90 19 1511 90 99	Palmöl (Lebensmittel)	Ghana
ex 2001 90 97	Speiserüben (<i>Brassica rapa</i> spp. <i>Rapa</i>) (Lebensmittel)	Libanon, Syrien
2008 11 10	Erdnussbutter (Futter- und Lebensmittel)	Bolivien, Madagaskar, Senegal
2008 11 91, 2008 11 96 und 2008 11 98	Erdnüsse in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Futter- und Lebensmittel)	Bolivien, Madagaskar, Senegal
ex 2008 19 13	Pistazien, geröstet (Lebensmittel)	Vereinigte Staaten von Amerika
ex 2008 19 19	Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Lebensmittel)	Georgien
ex 2008 19 93	Pistazien, geröstet (Lebensmittel)	Vereinigte Staaten von Amerika
ex 2008 19 95	Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Lebensmittel)	Georgien
ex 2008 19 99	Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Lebensmittel)	Georgien

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
2008 50 61	Aprikosen/Marillen in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Lebensmittel)	Türkei, Usbekistan
ex 2008 99 99	Wassermelonenkerne (Egusi, <i>Citrullus lanatus</i>) in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Lebensmittel)	Sierra Leone
ex 2008 99 99	Paprika (Gemüsepaprika oder andere Sorten) (<i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel)	Sri Lanka

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

30.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 30.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 30.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen „**benannten Eingangsort**“ zulässig. Diese benannten Eingangsorte, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 30.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden

1. vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 30.1. genannten pflanzlichen Lebensmittel und
2. in [§ 5 Abs. 1 Futtermittelverordnung 2010](#) für die Verbringung der in Abschnitt 30.1. genannten Futtermittel

folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(4) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union (laut [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) ausgeladen werden, gilt der letzte Hafen oder Flughafen als benannter Eingangsort.

30.3. Einfuhrbeschränkung

30.3.1 Amtliche Kontrolle an benannten Eingangsorten

(1) Gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) unterliegen die in Abschnitt 30.1. angeführten Waren mit **Ursprung in den dort genannten Drittstaaten** bei den benannten Eingangsorten (siehe Abschnitt 30.2.) einer verstärkten amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich obliegt die Durchführung dieser Kontrolle

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter bei der österreichweiten Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) unter Vorlage des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 30.5.) zu beantragen. Hinsichtlich des Ausfüllens des GDE wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen (siehe Abschnitt 30.5.) verwiesen. Das Formular für das GDE kann von der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen/Handel/Ein_und_Durchfuhr/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Feldern II.11 bis II.21 des GDE vermerkt. Das Original des GDE hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 30.1. angeführten Waren mit **Ursprung in den dort genannten Drittstaaten** dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde im GDE entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.14 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
Lebensmittel	<input type="checkbox"/>
Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/>
Futtermittel	<input type="checkbox"/>
Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in futtermittel- bzw. lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16. NICHT ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>
3. Verarbeitung	<input type="checkbox"/>
4. Verwendung für andere Zwecke	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 anzugebenden Gründen) nicht als Futtermittel bzw. als Lebensmittel zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GDE entweder

1. in das Ursprungsland zurückgesandt,
2. vernichtet,
3. verarbeitet oder

4. für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet werden. Dabei ist nach Abschnitt 30.3.2. vorzugehen.

(4) Soll eine Sendung **aufgeteilt** werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine amtlich beglaubigte Kopie des GDE beizufügen. In Österreich werden diese Kopien im Fall von Lebensmitteln durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. im Fall von Futtermitteln durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) ausgestellt.

(5) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GDE bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.14 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.16 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Gemäß [Artikel 10 der Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 30.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II:21 unterzeichnet hat.

Das GDE ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

30.3.2. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die **Ware der [Verordnung \(EG\) Nr.](#)**

1881/2006 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln nicht entspricht (nicht konforme Sendung), ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet und darf daher **als Futtermittel bzw. als Lebensmittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit vernichtet oder
- verarbeitet oder
- für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden.

(2) Gemäß [Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) darf die zuständige Behörde die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Futtermittel bzw. Lebensmittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat.

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungslandes zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.
- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw.

das Bundesamt für Ernährungssicherheit das GDE erst dann dem Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er gemäß [Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaates über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Futtermittel bzw. Lebensmittel in der Europäischen Union entgegenstehen, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GDE vorgelegt wird.

- Die Wiederausfuhr ist vom Zollamt im Feld III.1 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GDE angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GDE angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GDE angeordnete **Verarbeitung** oder **Verwendung zu anderen (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GDE allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Europäischen Union liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

30.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für bestimmte Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-03: Lebensmittel – bestimmte Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs“ (VuB-Code „020C“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	siehe Abschnitt 30.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 30.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 30.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 30.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 30.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007 oder 7008 verwendet werden

30.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Die Verbringung der in Abschnitt 30.1. genannten Waren mit **Ursprung in den dort genannten Drittstaaten** aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 30.2. Abs. 2) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 30.3.1. durchzuführen.

(2) Gemäß [Artikel 10 der Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 30.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) angeführten Futter- und Lebensmittel (Abschnitt 30.1.) eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzuordnen.

30.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der*

Zollanmeldung „7019“). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage eines GDE.

30.5. Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE)

EUROPÄISCHE UNION		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)		
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land + ISO-Code	I.2. GDE-Nummer		
	I.3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	Benannter Eingangsort Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort		
	I.7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	I.4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift		
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum und voraussichtliche Uhrzeit) Datum Uhrzeit	I.5. Ursprungsland + ISO-Code	I.6. Versandland + ISO-Code	I.8. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code
	I.11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Identifikation: Bezugsdokumente:	I.10. Dokumente Nummer Ausstellungsdatum		I.12. Beschreibung der Ware
	I.12. Beschreibung der Ware	I.13. Warencode	I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht	
	I.16. Temperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>	I.15. Anzahl Packstücke	I.17. Art der Verpackung	
	I.18. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/>	I.19. Plomben- und Containernummer	I.20. Weiterbeförderung nach/zu <input type="checkbox"/> Kontrollstelle	
	I.22. Bei Einfuhr <input type="checkbox"/>	I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Register nr. Flugzeug <input type="checkbox"/> Flug nr. Schiff <input type="checkbox"/> Name Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichen/Nummer	I.21. Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle	
	I.25. Erklärung Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.	Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin Unterschrift	I.23. Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle	

EUROPÄISCHE UNION		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	
Teil II: Entscheidung über die Sendung	II.1. GDE-Nummer:	II.2. Nummer des Zolldokuments	
	II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
	II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle Weiterbeförderung der Sendung zulässig (bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Laboruntersuchungen) – Sendung darf nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden <input type="checkbox"/>		
	II.6. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.6) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
	II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel <input type="checkbox"/> Benannter Eingangsort Stempel Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift	
	II.10.	II.11. Nämlichkeitskontrolle Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
	II.12. Warenkontrolle Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	II.13. Laboruntersuchungen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Untersucht auf: Ergebnisse: Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
	II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Lebensmittel <input type="checkbox"/> 2. Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> 3. Futtermittel <input type="checkbox"/> 4. Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>	II.15.	
	II.16. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) <input type="checkbox"/> 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/> 3. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/> 4. Chemische Verunreinigung <input type="checkbox"/> 5. Mikrobiologische Kontaminierung <input type="checkbox"/> 6. Sonstige <input type="checkbox"/>	
	II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl		
II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:			
II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel Stempel	II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift		

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung: Nummer des Transportmittels: Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Bestimmungsland: + ISO-Code Datum							
	III.2. Folgemaßnahmen Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde <input type="checkbox"/> Eintreffen der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Übereinstimmung der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>							
	III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Nr. der Dienststelle: Anschrift Unterschrift Datum Stempel							

Erläuterungen zum GDE

Allgemein: Bitte das gemeinsame Dokument für die Einfuhr in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die daneben stehenden Feldnummern.

Teil I Vom Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.

- Feld I.1 Absender: Name und vollständige Anschrift der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), der die Sendung versendet. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.2 Angaben zur GDE-Nummer sind von der zuständigen Behörde des benannten Eingangsortes zu machen. Der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer gibt den benannten Eingangsort an, an dem die Sendung eintreffen wird.
- Feld I.3 Empfänger: Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person: Die Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter oder die Person, die die Erklärung in seinem Namen abgibt), die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder EMail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.5 Ursprungsland: das Drittland, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie gewachsen ist, geerntet oder hergestellt wurde.
- Feld I.6 Land der Versendung: das Drittland, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Union geladen wurde.
- Feld I.7 Einführer: Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Union. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort: Datum, an dem die Sendung voraussichtlich am benannten Eingangsort eintreffen wird.

- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente angeben, die die Sendung begleiten.
- Feld I.11 Vollständige Angaben zum letzten Transportmittel: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, gegebenenfalls auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zugnummer und Waggonnummer angeben.
Bezugsdokumente: Nummer des Ladepapiers (Frachtbrief, Konnossement o. Ä.).
- Feld I.12 Detaillierte Beschreibung der Ware (bei Futtermitteln einschließlich der Art).
- Feld I.13 Warencode: Code zur Identifizierung der Ware gemäß Anhang I verwenden (einschließlich TARIC-Unterposition, falls zutreffend).
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Behälter sowie sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Container und sonstiges Beförderungszubehör.

Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg, ohne Verpackung. Definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Behälter und ohne Verpackung.
- Feld I.15 Anzahl der Packstücke.
- Feld I.16 Temperaturanforderungen während Beförderung bzw. Lagerung ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung der Erzeugnisse angeben.
- Feld I.18 Waren zertifiziert für: Ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Lebensmittel“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen).
- Feld I.19 Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben.
- Feld I.20 Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit kreuzt die Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an, wenn die Weiterbeförderung zu einer anderen Kontrollstelle erlaubt werden soll.
- Feld I.21 Entfällt.
- Feld I.22 Bei Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist (Artikel 8).
- Feld I.23 Entfällt.

Feld I.24 Das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.

Teil II. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Feld II.1 Dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.

Feld II.2 Gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.

Feld II.3 Dokumentenprüfung: Bei allen Sendungen auszufüllen.

Feld II.4 Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort gibt an, ob eine Sendung für Warenuntersuchungen ausgewählt wird, die in der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit von einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden können.

Feld II.5 Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort nach zufrieden stellender Dokumentenprüfung an, zu welcher Kontrollstelle die Sendung zu Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen weiterbefördert werden kann.

Feld II.6 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Dokumentenprüfung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.7 einzutragen.

Feld II.7 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.

Feld II.8 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort anbringen.

Feld II.9 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.

Feld II.10 Entfällt.

Feld II.11 Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle ein.

Feld II.12 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Warenuntersuchung ein.

- Feld II.13 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Laboruntersuchung ein. Hier die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers eintragen, der Gegenstand der Laboruntersuchung ist.
- Feld II.14 Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union bestimmt sind.
- Feld II.15 Entfällt.
- Feld II.16 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.18 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: Gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Das entsprechende Kästchen ankreuzen.
- Feld II.18 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ bzw. „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.19 Hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle anbringen.
- Feld II.21 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle.
- Teil III. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.**
- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier gibt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – die zuständige Behörde der Kontrollstelle das Verkehrsmittel, seine Nummer, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.

- Feld III.2 Folgemaßnahmen: Gegebenenfalls die lokale Dienststelle der zuständigen Behörde angeben, die für die Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ verantwortlich ist. Diese Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und mit den Angaben übereinstimmt.
- Feld III.3 Im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – des verantwortlichen Beamten der Kontrollstelle. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.

Für Sendungen mit den in Abschnitt 30.1. angeführten Waren mit Ursprung in den dort genannten Drittländern, die vor dem 1. April 2014 in die Europäische Union eingeführt wurden, kann als GDE auch ein dem nachstehenden Muster entsprechendes Formular verwendet werden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)		
Teil I: Angaben zur vorgestellten Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land + ISO-code		I.2. GDE-Nummer Benannter Eingangsort Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	
	I.3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		I.4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
	I.7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		I.5. Ursprungslandn + ISO-Code	I.6. Versandland + ISO-Code
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum) Datum:		I.8. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
	I.11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.10. Dokumente Nummer Ausstellungsdatum	
	I.12. Beschreibung der Ware		I.13. Warencode (HS-Code)	
			I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht	
			I.15. Anzahl Packstücke	
	I.16. Temperatur Umgebungstemp. <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.17. Art der Verpackung	
	I.18. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/>			
	I.19. Plomben- und Containernummer			
	I.20. Weiterbeförderung nach/zu <input type="checkbox"/> Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle		I.21.	
	I.22. Bei Einfuhr <input type="checkbox"/>		I.23.	
	I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Registernr. Flugzeug <input type="checkbox"/> Flugnr. Schiff <input type="checkbox"/> Name Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichen/Nummer			
	I.25. Erklärung Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

Teil II: Entscheidung über die Sendung	II.1. GDE-Nummer:	II.2. Nummer des Zolldokuments
	II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle	
	II.6. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Verarbeitung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl
	II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel <input type="checkbox"/> Benannter Eingangsort Stempel: Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt werden.
	II.10. II.10. (crossed out)	II.11. Nämlichkeitskontrolle: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	II.12. Körperliche Kontrolle: Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	II.13. Laboruntersuchungen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Untersucht auf Ergebnis: Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> Lebensmittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>	II.15. II.15. (crossed out)
	II.16. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Verarbeitung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) <input type="checkbox"/> 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/> 3. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/> 4. Chemische Verunreinigung <input type="checkbox"/> 5. Mikrobiologische Verunreinigung <input type="checkbox"/> 6. Sonstige <input type="checkbox"/>
	II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:		
II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel Stempel:	II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:	

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung: Nummer des Transportmittels: Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Bestimmungsland: + ISO-Code Datum:
	III.2. Folgemaßnahmen Eintreffen der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde <input type="checkbox"/> Übereinstimmung der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Anschrift Datum: Stempel: Nr. der Dienststelle: Unterschrift:

Erläuterungen zum GDE

Allgemein: Bitte das gemeinsame Dokument für die Einfuhr in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die daneben stehenden Feldnummern.

Teil I Vom Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.

Feld I.1 Absender: Name und vollständige Anschrift der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), der die Sendung versendet. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

Feld I.2 Auszufüllen von der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.

Feld I.3 Empfänger: Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person: die Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter oder die Person, die die Erklärung in seinem Namen abgibt), die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

Feld I.5 Ursprungsland: das Drittland, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie gewachsen ist, geerntet oder hergestellt wurde.

Feld I.6 Land der Versendung: das Drittland, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Union geladen wurde.

Feld I.7 Einführer: Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Union. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort: Datum, an dem die Sendung voraussichtlich am benannten Eingangsort eintreffen wird.
- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente angeben, die die Sendung begleiten.
- Feld I.11 Vollständige Angaben zum letzten Transportmittel: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, gegebenenfalls auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zugnummer und Waggonnummer angeben. Bezugsdokumente: Nummer des Ladepapiers (Frachtbrief, Konnossement o. Ä.).
- Feld I.12 Beschreibung der Ware: detaillierte Beschreibung der Ware (bei Futtermitteln einschließlich der Art).
- Feld I.13 Warencode oder HS-Code der Weltzollorganisation einsetzen.
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg, definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Umschließung und sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Transportcontainer und sonstiges Beförderungszubehör.

Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg, ohne Verpackung, definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Umschließung oder Verpackung.
- Feld I.15 Anzahl der Packstücke.
- Feld I.16 Temperatur: Temperaturanforderungen während Beförderung bzw. Lagerung ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung angeben.
- Feld I.18 Waren zertifiziert für: ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Lebensmittel“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen).
- Feld I.19 Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben.

- Feld I.20 Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit kreuzt die Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an, wenn die Weiterbeförderung zu einer anderen Kontrollstelle erlaubt werden soll.
- Feld I.21 Entfällt.
- Feld I.22 Bei Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist (Artikel 8).
- Feld I.23 Entfällt.
- Feld I.24 Das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.
- Teil II. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.**
- Feld II.1 Dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.
- Feld II.2 Gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.
- Feld II.3 Dokumentenprüfung: bei allen Sendungen auszufüllen.
- Feld II.4 Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort gibt an, ob eine Sendung für Warenuntersuchungen ausgewählt wird, die in der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit von einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden können.
- Feld II.5 Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort nach zufrieden stellender Dokumentenprüfung an, zu welcher Kontrollstelle die Sendung zu Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen weiterbefördert werden kann.
- Feld II.6 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Dokumentenprüfung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.7 einzutragen.

- Feld II.7 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6) Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.8 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort anbringen.
- Feld II.9 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.
- Feld II.10 Entfällt.
- Feld II.11 Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle ein.
- Feld II.12 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Warenuntersuchung ein.
- Feld II.13 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Laboranalyse ein. Hier die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers eintragen, der Gegenstand der Laboranalyse ist.
- Feld II.14 Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union bestimmt sind.
- Feld II.15 Entfällt.
- Feld II.16 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.18 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Das entsprechende Kästchen ankreuzen.

- Feld II.18 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ bzw. „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.19 Hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle anbringen.
- Feld II.21 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle.

Teil III. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier gibt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – die zuständige Behörde der Kontrollstelle das Verkehrsmittel, seine Nummer, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.
- Feld III.2 Folgemaßnahmen: gegebenenfalls die lokale Dienststelle der zuständigen Behörde angeben, die für die Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ verantwortlich ist. Diese Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und mit den Angaben übereinstimmt.
- Feld III.3 Im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – des verantwortlichen Beamten der Kontrollstelle. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.

Anlage 4

Einfuhr von verschiedenen Futter- und Lebensmitteln mit dem Risiko einer Aflatoxin-Kontamination

40.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 884/2014](#) der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr bestimmter Futter- und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei bestimmten Futter- und Lebensmitteln in zahlreichen Fällen ein übermäßig hoher Aflatoxin B1-Gehalt festgestellt wurde. Bei Aflatoxin-B1 handelt es sich um ein stark gentoxisches Karzinogen, dass sogar in äußerst geringen Dosen das Risiko erhöht, an Leberkrebs zu erkranken.

40.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit einem in der rechten Spalte vermerkten Ursprungs- oder Versendungsland**:

- Sofern in der Spalte Warenbezeichnung der Zusatz „**Lebensmittel**“ aufscheint, fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (siehe auch Abschnitt 1.1.1.).
- Sofern in der Spalte Warenbezeichnung der Zusatz „**Futtermittel**“ aufscheint, fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versendungsland
0801 21 00	Paranüsse in der Schale (Lebensmittel)	Brasilien
0802 21 00	Haselnüsse (<i>Corylus spp.</i>), frisch oder getrocknet, in der Schale (Lebensmittel)	Türkei, Aserbaidschan

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versendungsland
0802 22 00	Haselnüsse (<i>Corylus spp.</i>), frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet (Lebensmittel)	Türkei, Aserbajdschan
0802 51 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, in der Schale (Lebensmittel)	Iran, Türkei
0802 52 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, ohne Schalen oder enthäutet (Lebensmittel)	Iran, Türkei
0804 20 90	Feigen, getrocknet (Lebensmittel)	Türkei
ex 0813 50	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Paranüsse in der Schale enthalten (Lebensmittel)	Brasilien
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Feigen oder Haselnüsse enthalten (Lebensmittel)	Türkei
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Haselnüsse enthalten (Lebensmittel)	Aserbajdschan
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Pistazien enthalten (Lebensmittel)	Iran, Türkei
0904	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert (Lebensmittel – getrocknete Gewürze)	Äthiopien
0904 21 10	Chilis und Chilierzugnisse aus Früchten der Gattung <i>Capsicum annuum</i> , getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Lebensmittel – getrocknete Gewürze)	Indien
0904 21 90	Andere getrocknete Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> (ausgenommen Gemüsepaprika (<i>Capsicum annuum</i>)), weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Lebensmittel – getrocknete Gewürze)	Indien
ex 0904 22	Chilis und Chilierzugnisse aus Früchten der Gattung <i>Capsicum annuum</i> , getrocknet, gemahlen oder sonst zerkleinert (Lebensmittel – getrocknete Gewürze)	Indien
0908 11	Muskatnüsse (<i>Myristica fragrans</i>), getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Lebensmittel)	Indien, Indonesien
0908 12	Muskatnüsse (<i>Myristica fragrans</i>), getrocknet, gemahlen oder sonst zerkleinert (Lebensmittel)	Indien, Indonesien
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze (Lebensmittel – getrocknete Gewürze)	Äthiopien

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versendungsland
ex 1106 30 90	Mehl, Gries und Pulver von Haselnüssen (Lebensmittel)	Türkei, Aserbaidschan
	Mehl, Gries und Pulver von Pistazien (Lebensmittel)	Iran, Türkei
	Mehl, Gries und Pulver von Wassermelonenkernen (<i>egusi, Citrullus lanatus</i>) (Lebensmittel)	Nigeria
	Mehl, Gries und Pulver von getrockneten Feigen (Lebensmittel)	Türkei
1202 41 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, ungeschält (Futter- und Lebensmittel)	Ägypten, Argentinien, Brasilien, China, Gambia, Ghana, Indien, Sudan
1202 42 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet (Futter- und Lebensmittel)	Ägypten, Argentinien, Brasilien, China, Gambia, Ghana, Indien, Sudan
ex 1207 70 00	Wassermelonkerne (<i>egusi, Citrullus lanatus</i>), auch geschrotet (Lebensmittel)	Nigeria
ex 1515 90 99	Haselnussöl, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (Lebensmittel)	Türkei, Aserbaidschan
ex 2007 10 und ex 2007 99	Feigenpaste und Haselnusspaste (Lebensmittel)	Türkei
	Haselnusspaste (Lebensmittel)	Aserbaidschan
	Pistazienpaste (Lebensmittel)	Iran, Türkei
2008 11 10	Erdnussbutter (Futter- und Lebensmittel)	Ägypten, Argentinien, Brasilien, China, Gambia, Ghana, Indien, Sudan
2008 11 91	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg (Futter- und Lebensmittel)	Ägypten, Argentinien, Brasilien, China, Gambia, Ghana, Indien, Sudan
2008 11 96	Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger (Futter- und Lebensmittel)	Ägypten, Argentinien, Brasilien, China, Gambia, Ghana, Indien, Sudan

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versendungsland
2008 11 98	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger (Futter- und Lebensmittel)	Ägypten, Argentinien, Brasilien, China, Gambia, Ghana, Indien, Sudan
ex 2008 19	Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen, (Lebensmittel)	Aserbaidschan, Türkei
ex 2008 19 13	Pistazien, einschließlich Mischungen, die Pistazien enthalten (Lebensmittel)	Iran, Türkei
ex 2008 19 93	Pistazien, einschließlich Mischungen, die Pistazien enthalten (Lebensmittel)	Iran, Türkei
ex 2008 97	Mischungen, die Feigen enthalten, zubereitet oder haltbar gemacht (Lebensmittel)	Türkei
	Mischungen, die Pistazien enthalten, zubereitet oder haltbar gemacht (Lebensmittel)	Iran, Türkei
	Haselnusspaste (Lebensmittel)	Türkei
ex 2008 99 28, ex 2008 99 34, ex 2008 99 37, ex 2008 99 40, ex 2008 99 49 und ex 2008 99 67	Feigen, zubereitet oder haltbar gemacht (Lebensmittel)	Türkei
	Haselnusspaste (Lebensmittel)	Türkei
ex 2008 99 99	Wassermelonenkerne (<i>Egusi</i> , <i>Citrullus</i> spp.) und daraus gewonnene Erzeugnisse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (Lebensmittel)	Nigeria
	Feigen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (Lebensmittel)	Türkei
	Haselnusspaste (Lebensmittel)	Türkei

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Versendungsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

40.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 884/2014](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 40.1. genannten Futter- und Lebensmittel aus einem Drittland in die Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 40.1. genannten Futter- und Lebensmittel aus einem Drittland in die Union ist nur über einen „**benannten Eingangsort**“ zulässig. Diese benannten Eingangsorte, an denen eine Sendung erstmals in die Union gelangen darf, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden

1. vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 40.1. genannten pflanzlichen Lebensmittel und
2. in [§ 5 Abs. 1 Futtermittelverordnung 2010](#) für die Verbringung der in Abschnitt 40.1. genannten Futtermittel

folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Anlässlich der Einfuhr hat die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 40.3. bei den „**benannten Einfuhrorten**“ vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu erfolgen. Diese Einfuhrorte, über die Sendungen in die Union eingeführt werden dürfen, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden alle Zollstellen als benannte Einfuhrorte zugelassen.

Eine Weiterbeförderung der Sendung von einem Eingangsort an einen benannten Einfuhrort ist nur zulässig, wenn im Teil II des GDE (Entscheidung über die Sendung) die Felder II.3., II.5, II.8 und II.9 entsprechend ausgefüllt sind und dieses ausgefüllte GDE den Zollbehörden physisch vorgelegt wird.

(4) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ und der „benannten Einfuhrorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(5) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union (laut [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) ausgeladen werden, gilt der letzte Hafen oder Flughafen als benannter Eingangsort.

40.3. Einfuhrbeschränkung

40.3.1. Amtliche Kontrolle am benannten Einfuhrort

(1) Gemäß [Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 884/2014](#) unterliegen die in Abschnitt 40.1. angeführten Futter- und Lebensmittel mit **einem dort genannten Ursprungs- oder Versendungsland** bei den benannten Einfuhrorten (siehe Abschnitt 40.2.) **vor** der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einer amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich ist diese Kontrolle

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3)

durchzuführen. Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter bei der zuständigen Behörde unter Vorlage des (von der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort ausgestellten) gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 40.5.) sowie der zugehörigen Genusstauglichkeitsbescheinigung und der Ergebnisse von Probenahme und Analyse zu beantragen. Hinsichtlich des Ausfüllens des GDE gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 884/2014](#) wird auf die Erläuterungen in [Anhang III dieser Verordnung](#) (siehe Abschnitt 40.5.) verwiesen. Das Formular für das GDE kann von der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Ein_und_Durchfuhr/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht mehr erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Feldern II.11 bis II.21 des GDE vermerkt. Das Original des GDE hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 40.1. angeführten Futter- und Lebensmittel mit **einem dort genannten Ursprungs- oder Versendungsland** dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde im GDE entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.14 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
Lebensmittel	<input type="checkbox"/>
Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/>
Futtermittel	<input type="checkbox"/>
Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in futtermittel- bzw. lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Union abgefertigt worden ist. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16. NICHT ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>
3. Umwandlung	<input type="checkbox"/>
4. Verwendung für andere Zwecke	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 anzugebenden Gründen) nicht als Futter- bzw. Lebensmittel zum freien Verkehr in der Union abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GDE entweder

1. in das Ursprungsland zurückgesandt,
 2. vernichtet,
 3. verarbeitet oder
 4. für andere (als Futter- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet
- werden. Dabei ist nach Abschnitt 40.3.2. vorzugehen.

(4) Soll eine Sendung **aufgeteilt** und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an einen anderen benannten Einfuhrort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 3)

weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine amtlich beglaubigte Kopie des GDE beizufügen. In Österreich werden diese Kopien

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3)

ausgestellt.

(5) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GDE bildet bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.14 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.16 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Gemäß [Artikel 11 der Verordnung \(EU\) Nr. 884/2014](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 40.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Das GDE ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

40.3.2. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern die zuständige Behörde nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die **Ware der [Verordnung \(EG\) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln](#) nicht entspricht** (nicht konforme Sendung), ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet und darf daher **als Lebens- oder Futtermittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht der zuständigen Behörde vernichtet oder
- verarbeitet oder
- für andere (als Futter- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden.

(2) Gemäß [Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) darf die zuständige Behörde die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Futter- bzw. Lebensmittel in der Union entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungsdrittlandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat. Die zuständigen Behörden in den Ursprungsstaaten sind in der [Verordnung \(EU\) Nr. 884/2014](#) angegeben (siehe Abschnitt 40.3. Absatz 2).

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt die kontrollierende Behörde dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungslandes zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.

- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt die kontrollierende Behörde das GDE erst dann dem Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er gemäß [Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaates über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Futter- bzw. Lebensmittel in der Union entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GDE vorgelegt wird.
- Die Wiederausfuhr ist vom Zollamt im Feld III.1 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine von der zuständigen Behörde im Feld II.16 des GDE angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GDE angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch die überwachende Behörde im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine von der zuständigen Behörde im Feld II.16 des GDE angeordnete **Verarbeitung** oder **Verwendung zu anderen (als Futter- bzw. Lebensmittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GDE allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch die überwachende Behörde im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Union liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

40.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für verschiedene Futter- und Lebensmittel mit dem Risiko einer Aflatoxin-Kontamination sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-04: Futter- und Lebensmittel – Aflatoxin-Kontamination“ (VuB-Code „020D“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	siehe Abschnitt 40.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 40.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 40.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 40.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 40.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007 oder 7008 verwendet werden

40.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Die Verbringung der in Abschnitt 40.1. genannten Futter- und Lebensmittel mit **einem dort genannten Ursprungs- oder Versendungsland** in die Union ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 2) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 40.3.1. durchzuführen. Überdies sind die Futter- und Lebensmittel bei einem benannten Einfuhrort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 3) zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen.

(2) Gemäß [Artikel 11 der Verordnung \(EU\) Nr. 884/2014](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 40.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 884/2014](#) angeführten Futter- und Lebensmittel (Abschnitt 40.1.) eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzuordnen.

40.4. Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Beschränkungen sind Futtermittel- und Lebensmittelsendungen bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 30 kg, die für Privatpersonen ausschließlich zu deren persönlichem Ge- oder Verbrauch bestimmt sind (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*).

(2) Ausgenommen von den Beschränkungen sind ferner Futtermittel- und Lebensmittelsendungen bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 30 kg, die als Handelsmuster oder als Ausstellungsstücke für Ausstellungen oder zu wissenschaftlichen Zwecken versandt werden (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*).

(3) Ferner unterliegen den Beschränkungen nicht Futtermittel- und Lebensmittelsendungen, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher weder der Eingangszollstellenzwang noch die Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 40.3. angeführten Unterlagen.

40.5. Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE)

EUROPÄISCHE UNION		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)		
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land + ISO-Code	I.2. GDE-Nummer		
	I.3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	Benannter Eingangsort Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort		
	I.7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	I.4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift		
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum und voraussichtliche Uhrzeit) Datum Uhrzeit	I.5. Ursprungsland + ISO-Code	I.6. Versandland + ISO-Code	
	I.11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Identifikation: Bezugsdokumente:	I.8. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		
	I.12. Beschreibung der Ware	I.10. Dokumente Nummer Ausstellungsdatum		
	I.16. Temperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>	I.13. Warencode		
	I.18. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/>	I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht		
	I.19. Plomben- und Containernummer	I.15. Anzahl Packstücke		
	I.20. Weiterbeförderung nach/zu <input type="checkbox"/> Kontrollstelle	Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle		I.21.
	I.22. Bei Einfuhr <input type="checkbox"/>	I.23.		
	I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Register nr. Flugzeug <input type="checkbox"/> Flug nr. Schiff <input type="checkbox"/> Name Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichen/Nummer			
	I.25. Erklärung Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.	Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin Unterschrift		

EUROPÄISCHE UNION	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)
II.1. GDE-Nummer: II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle Weiterbeförderung der Sendung zulässig (bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Laboruntersuchungen) – Sendung darf nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden <input type="checkbox"/>	II.2. Nummer des Zolldokuments II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
II.6. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.6) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl
II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel <input type="checkbox"/> Benannter Eingangsort Stempel Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift
II.10.	II.11. Nämlichkeitskontrolle Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
II.12. Warenkontrolle Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	II.13. Laboruntersuchungen: Untersucht auf: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ergebnisse: Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Lebensmittel <input type="checkbox"/> 2. Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> 3. Futtermittel <input type="checkbox"/> 4. Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>	II.15.
II.16. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) <input type="checkbox"/> 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/> 3. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/> 4. Chemische Verunreinigung <input type="checkbox"/> 5. Mikrobiologische Kontaminierung <input type="checkbox"/> 6. Sonstige <input type="checkbox"/>
II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:	
II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel Stempel	II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift

Teil II: Entscheidung über die Sendung

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung: Nummer des Transportmittels: Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Bestimmungsland: + ISO-Code Datum									
	III.2. Folgemaßnahmen Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde <input type="checkbox"/> Eintreffen der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Übereinstimmung der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>									
	III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Nr. der Dienststelle: Anschrift Unterschrift Datum Stempel									

Erläuterungen zum GDE in Bezug auf die Einfuhr von Lebensmitteln aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Erzeugnisse in Anwendung der vorliegenden Verordnung ([Anhang III der Verordnung \(EU\) Nr. 884/2014](#))

Allgemein: Für die Zwecke des GDE im Sinne dieser Verordnung ist unter dem „benannten Eingangsort“ je nach den spezifischen Anweisungen für das einzelne Feld der „benannte Eingangsort“ oder der „benannte Einfuhrort“ zu verstehen. Unter der „Kontrollstelle“ ist der „benannte Einfuhrort“ zu verstehen.

Bitte in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die daneben stehenden Feldnummern.

Teil I Vom Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.

- Feld I.1 Absender: Name und vollständige Anschrift der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer). Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.2 GDE: Alle drei Teile dieses Feldes sind von den Behörden am benannten Einfuhrort im Sinne von Artikel 2 auszufüllen. Im ersten Teilfeld bitte eine GDE-Nummer eintragen. Die GDE-Nummer kann von den Behörden des genannten Eingangsortes eingetragen werden. Im zweiten bzw. dritten Teilfeld Bezeichnung des benannten Einfuhrorts bzw. dessen Nummer eintragen.
- Feld I.3 Empfänger: Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer), für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person (auch Vertreter, Anmelder oder Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer): Name und vollständige Anschrift der Person, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber den zuständigen Behörden die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.5 Ursprungsland: Land, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie angebaut, geerntet oder hergestellt wurde.
- Feld I.6 Versandland: Land, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Union geladen wurde.

- Feld I.7 Einführer: Name und vollständige Anschrift. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Union. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum): Datum, an dem die Sendung voraussichtlich am benannten Eingangsort eintreffen wird.
- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Nummer der amtlichen Dokumente, die der Sendung beigelegt sind.
- Feld I.11 Verkehrsmittel: Zutreffendes ankreuzen.
Identifikation: Vollständige Angaben zum Verkehrsmittel: Bei Luftfahrzeugen Flugnummer, bei Wasserfahrzeugen Schiffsnamen, bei Straßenfahrzeugen Kennzeichen, ggf. auch des Anhängers, bei Schienenfahrzeugen Zug- und Wagennummer.
Angaben zu den Dokumenten: Nummer des Ladedapiers (Luftfrachtbrief, Konnossement o. Ä.).
- Feld I.12 Beschreibung der Ware: detaillierte Beschreibung der Ware anhand der Nomenklatur in Artikel 1.
- Feld I.13 Warencode: Code zur Identifizierung der Ware gemäß Anhang I (einschließlich TARIC-Unterposition, falls zutreffend).
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg oder t. Definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Behälter und sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Behälter und sonstiges Beförderungszubehör.
Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg oder t, ohne Verpackung. Definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Behälter bzw. ohne Verpackung.
- Feld I.15 Anzahl der Packstücke: Anzahl der Packstücke, die die Partie bilden.
- Feld I.16 Temperatur: Zutreffende Temperaturanforderungen während Beförderung bzw. Lagerung ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung angeben.

- Feld I.18 Bestimmung der Ware: Ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „menschlicher Verzehr“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen).
- Feld I.19 Plomben- und Containernummer: Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern eintragen.
- Feld I.20 Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: Dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist (siehe Feld I.22) und der Unternehmer eine Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung an einem bestimmten Einfuhrort durchführen lässt und den benannten Einfuhrort eintragen.
- Feld I.21 Entfällt.
- Feld I.22 Zur Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist.
- Feld I.23 Entfällt.
- Feld I.24 Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle. Das für die Beförderung zum benannten Einfuhrort verwendetet Verkehrsmittel ankreuzen.

Teil II. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

- Allgemein: Feld II.1. ist von der zuständigen Behörde am benannten Einfuhrort auszufüllen. Die Felder II.2. bis II.9. mit Ausnahme des Feldes II.4. sind von für die Dokumentenprüfung zuständigen Zollbehörden oder Behörden auszufüllen. Die Felder II.10 bis II.21 sind von den zuständigen Behörden am benannten Einfuhrort auszufüllen.
- Feld II.1 GDE Nummer: Dieselbe Nummer wie im Feld I.2. eintragen.
- Feld II.2 Nummer des Zolldokumentes: Gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.
- Feld II.3 Dokumentenprüfung: Bei allen Sendungen auszufüllen.
- Feld II.4 Für die Warenuntersuchung ausgewählte Sendungen: Gilt nicht für die Zwecke dieser Verordnung

- Feld II.5 Weiterbeförderung ZULÄSSIG: Ist nach der Dokumentenprüfung die Weiterbeförderung an einen benannten Einfuhrort zulässig, so kreuzt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an und trägt ein, zu welchem benannten Einfuhrort die Sendung zwecks Warenuntersuchung (entsprechend den Angaben im Feld I.20.) weiterbefördert werden soll.
- Die Weiterbeförderung fällt nicht unter diese Verordnung.
- Feld II.6 NICHT ZULÄSSIG: Ist auf Grund eines nicht zufriedenstellenden Ergebnisses der Dokumentenprüfung die Weiterbeförderung zu einem benannten Einfuhrort nicht zulässig, so kreuzt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an und gibt deutlich an, welche Maßnahmen im Falle der Zurückweisung der Sendung zu treffen sind. Im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.7 die Anschrift des Bestimmungsorts einzutragen.
- Feld II.7 Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.6): Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (wenn zB im Feld II.6 „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ angekreuzt ist), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.8 Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel: Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel der dort zuständigen Behörde.
- Feld II.9 Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin: Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.
- Feld II.10 Entfällt.
- Feld II.11 Nämlichkeitskontrolle: Bitte ankreuzen, ob die Nämlichkeitskontrolle durchgeführt wurde und mit welchem Ergebnis.
- Feld II.12 Warenuntersuchung: Hier die Ergebnisse der Warenuntersuchung eintragen, sofern, diese stattgefunden hat.
- Feld II.13 Laboruntersuchungen: Ankreuzen, ob die Sendung für die Probenahme und Analyse ausgewählt wurde.
- Untersucht auf: Angeben, worauf (Aflatoxin-B1 und/oder Gesamt-Aflatoxin-Gehalt) und nach welcher Analysemethode im Labor untersucht wurde.
- Ergebnisse: Ergebnisse der Laboruntersuchungen eintragen und entsprechendes Kästchen ankreuzen.

- Feld II.14 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG: Ankreuzen, falls die Sendung in den zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überführt werden soll.
Die weitere Verwendung durch Ankreuzen von „Lebensmittel“, „Weiterverarbeitung“, „Futtermittel“ oder „Sonstiger Verwendungszweck“ angeben.
- Feld II.15 Entfällt.
- Feld II.16 NICHT ZULÄSSIG: Ankreuzen, wenn die Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zurückgewiesen wurde.
Deutlich angeben, wie in einem solchen Fall weiter zu verfahren ist; entsprechendes Kästchen ankreuzen („Rücksendung“, „Vernichtung“, „Umwandlung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“). Die Anschrift des Bestimmungsortes ist im Feld II.8 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: Entsprechendes Kästchen ankreuzen. Gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden.
- Feld II.18 Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16): Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen auf Grund der Angaben im Feld II.16 weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind, Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.19 Sendung neu verplombt: Hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel: Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel der dort zuständigen Behörde.
- Feld II.21 Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin: Name (in Großbuchstaben), Ausstellungsdatum und Unterschrift des verantwortlichen Beamten am benannten Einfuhrort.
- Teil III. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.**
- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. am benannten Einfuhrort das Verkehrsmittel, sein Kennzeichen, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung ein, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.

- Feld III.2 Folgemaßnahmen: Zum Zweck der Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ gegebenenfalls die verantwortliche lokale zuständige Behörde eintragen. Diese zuständige Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und übereinstimmt.
- Feld III.3 Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin: Im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen zuständigen Behörde.

Anlage 5

Einfuhr von Reiserzeugnissen

50.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- der [Durchführungsbeschluss 2011/884/EU](#) der Kommission über Sofortmaßnahmen hinsichtlich nicht zugelassenem genetisch verändertem Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/289/EG.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Reisproben Kontaminationen mit gentechnisch veränderten Reiserzeugnissen vorgefunden wurden, dessen Inverkehrbringen in der Europäischen Union nicht zugelassen ist.

50.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus China:**

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1006 10	Rohreis (Paddy-Reis)	China
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	China
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	China
1006 40	Bruchreis	China
1102 90 50	Reismehl	China
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	China
1103 20 50	Pellets von Reis	China
1104 19 91	Reisflocken	China
ex 1104 19 99	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken (ausgenommen Körner von Hafer, Weizen, Roggen, Mais und Gerste sowie Reisflocken)	China
1108 19 10	Stärke von Reis	China
1901 10	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China
1902 11	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	China

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1902 19	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend	China
1902 20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	China
1902 30	Andere Teigwaren (als Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet und als Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet))	China
1904 10 30	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Reis	China
1904 20 10	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	China
1904 20 95	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Reis (ausgenommen Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken)	China
1904 90 10	Reis, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, Lebensmittelzubereitungen, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt, sowie Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide)	China
ex 1905 90 20	Reispapier	China
1905 90 45	Kekse und ähnliches Kleingebäck	China
1905 90 55	Extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	China
1905 90 70 und 1905 90 80	Extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, nicht gesalzen oder aromatisiert (zB Torten, Rosinenbrot, Panettone, Baisers, Christstollen, Hörnchen und andere Backwaren)	China
2103 90 90	Würzsoßen und Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel	China
2302 40 02	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	China

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
2302 40 08	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis, andere als mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	China

(2) Die in Abs. 1 angeführten Waren unterliegen dann nicht den Einfuhrbeschränkungen (Abschnitt 50.3.), wenn die Waren nicht aus Reis bestehen, diesen enthalten oder aus diesem gewonnen wurden, sofern der Anmelder im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y062“* eine diesbezügliche Erklärung abgibt. Dass die Herkunft der Waren nicht China ist, ist im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y063“* anzugeben.

50.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne des [Beschlusses 2011/884/EU](#) ist als Einfuhr das Befördern von Reiserzeugnissen aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 50.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen „**benannten Eingangsort**“ zulässig. Diese benannten Eingangsorte, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 50.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden

1. vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 50.1. genannten pflanzlichen Lebensmittel und
2. in [§ 5 Abs. 1 Futtermittelverordnung 2010](#) für die Verbringung der in Abschnitt 50.1. genannten Futtermittel

folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(4) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union (laut [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) ausgeladen werden, gilt der letzte Hafen oder Flughafen als benannter Eingangsort.

50.3. Einfuhrbeschränkung

50.3.1. Amtliche Kontrolle an benannten Eingangsorten

(1) Gemäß [Artikel 5 des Beschlusses 2011/884/EU](#) unterliegen die in Abschnitt 50.1. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft China bei den benannten Eingangsorten (siehe Abschnitt 50.2.) einer verstärkten amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich obliegt die Durchführung dieser Kontrolle

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

Im Zuge dieser Kontrolle hat durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle sowie die lückenlos erforderliche Probenahme und Analyse der Waren zu erfolgen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter bei der österreichweiten Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) unter Vorlage des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) – Muster siehe Abschnitt 50.5.) zu beantragen. Hinsichtlich des Ausfüllens des GDE wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen (siehe Abschnitt 50.5.) verwiesen. Das Formular für das GDE kann von der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Ein_und_Durchfuhr/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Feldern II.11 bis II.21 des GDE vermerkt. Das Original des GDE hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 50.1. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft China dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde im GDE entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.14 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
Lebensmittel	<input type="checkbox"/>
Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/>
Futtermittel	<input type="checkbox"/>
Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in futtermittel- bzw. lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16. NICHT ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>
3. Umwandlung	<input type="checkbox"/>
4. Verwendung für andere Zwecke	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 anzugebenden Gründen) nicht als Futtermittel bzw. als Lebensmittel zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GDE entweder

1. in das Ursprungsland zurückgesandt,
2. vernichtet,
3. verarbeitet oder
4. für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden. Dabei ist nach Abschnitt 50.3.2. vorzugehen.

(4) Soll eine Sendung **aufgeteilt** werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine amtlich beglaubigte Kopie des GDE beizufügen. In Österreich werden diese Kopien im Fall von Lebensmitteln durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. im Fall von Futtermitteln durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) ausgestellt.

(5) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GDE bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.14 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.16 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Das GDE ist nach einer allfälligen Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

(6) Sofern die in Abschnitt 50.1. angeführten Erzeugnisse auch der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt nach dem Tierseuchenrecht (siehe Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht, VB-0320) unterliegen, sind die Kontrollmaßnahmen nach dem [Beschluss 2011/884/EU](#) im Rahmen der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle vorzunehmen. In diesem Fall tritt das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE – siehe VB-0320 Abschnitt 1.2.11. und VB-0320 Anlage 3 Muster 1; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit einem der Codes „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ – siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1.*) an die Stelle des GDE.

50.3.2. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet ist, darf sie daher **als Futtermittel bzw. als Lebensmittel nicht zum**

freien Verkehr abgefertigt werden. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsdrittland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit vernichtet oder
- verarbeitet oder
- für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden.

(2) Gemäß [Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) darf die zuständige Behörde die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungsdrittlandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Futtermittel bzw. Lebensmittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungsdrittlandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat.

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungsdrittlandes zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.
- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit das GDE erst dann dem Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er gemäß [Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) die zuständige Behörde des Ursprungsdrittlandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der

betreffenden Futtermittel bzw. Lebensmittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GDE vorgelegt wird.

- Die Wiederausfuhr ist vom Zollamt im Feld III.1 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GDE angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GDE angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GDE angeordnete **Verarbeitung** oder **Verwendung zu anderen (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GDE allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Europäischen Union liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

50.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Reiserzeugnisse sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-05: Lebensmittel – Reiserzeugnisse“ (VuB-Code „020E“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	siehe Abschnitt 50.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zugelassen	siehe Abschnitt 50.3.1.
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zugelassen	siehe Abschnitt 50.3.1.
N853	Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 für die Veterinärkontrolle von Erzeugnissen	siehe Abschnitt 50.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7283, 7284 oder 7286 zulässig
7280	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für Umladung (Feld 30 GVDE-Ware / Feld 33 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7281	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur Durchfuhr (Feld 31 GVDE-Ware / Feld 34 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7282	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7283	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur überwachten Beförderung (Feld 33 GVDE-Ware) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7284	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zu spezifischem Zollagervverfahren (Feld 34 GVDE-Ware) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7286	Entscheidung des Grenztierarztes - Zurückgewiesene Sendung (Feld 35 GVDE-Ware / Feld 38 GVDE-Tiere)	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
Y062	Waren, die nicht aus Reis bestehen, diesen enthalten oder aus diesem gewonnen wurden (Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/884/EU)	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung siehe Abschnitt 50.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007, 7008 oder Y063 verwendet werden
Y063	Waren, deren Herkunft nicht China ist	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung siehe Abschnitt 50.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007, 7008 oder Y062 verwendet werden
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 50.4.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007 oder 7008 verwendet werden

50.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Die Verbringung der in Abschnitt 50.1. genannten Waren mit Ursprung oder Herkunft in China in die Europäische Union ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 50.2. Abs. 2) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 50.3.1. durchzuführen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt haben, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Europäischen Union zulässig ist.

50.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

50.5. Muster des gemeinsamen Dokumentes für die Einfuhr (GDE)

EUROPÄISCHE UNION		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)		
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land + ISO-Code	I.2. GDE-Nummer		
		Benannter Eingangsort		
		Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort		
	I.3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	I.4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift		
		I.5. Ursprungsland + ISO-Code	I.6. Versandland + ISO-Code	
	I.7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	I.8. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum und voraussichtliche Uhrzeit) Datum Uhrzeit	I.10. Dokumente Nummer Ausstellungsdatum		
	I.11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Identifikation: Bezugsdokumente:			
	I.12. Beschreibung der Ware	I.13. Warencode	I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht	
			I.15. Anzahl Packstücke	
	I.16. Temperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.17. Art der Verpackung	
	I.18. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/>			
	I.19. Plomben- und Containernummer			
	I.20. Weiterbeförderung nach/zu <input type="checkbox"/> Kontrollstelle	Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle	I.21.	
	I.22. Bei Einfuhr <input type="checkbox"/>		I.23.	
I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Register nr. Flugzeug <input type="checkbox"/> Flug nr. Schiff <input type="checkbox"/> Name Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichen/Nummer				
I.25. Erklärung Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokumentes der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.	Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin Unterschrift			

EUROPÄISCHE UNION		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	
II.1. GDE-Nummer:		II.2. Nummer des Zolldokuments	
II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>		II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle Weiterbeförderung der Sendung zulässig (bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Laboruntersuchungen) – Sendung darf nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden <input type="checkbox"/>			
II.6. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>		II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.6) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel <input type="checkbox"/> Benannter Eingangsort Stempel Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort		II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift	
II.10.		II.11. Nämlichkeitskontrolle Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
II.12. Warenkontrolle Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>		II.13. Laboruntersuchungen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Untersucht auf: Ergebnisse: Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Lebensmittel <input type="checkbox"/> 2. Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> 3. Futtermittel <input type="checkbox"/> 4. Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>		II.15.	
II.16. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>		II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) <input type="checkbox"/> 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/> 3. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/> 4. Chemische Verunreinigung <input type="checkbox"/> 5. Mikrobiologische Kontaminierung <input type="checkbox"/> 6. Sonstige <input type="checkbox"/>	
II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl			
II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:			
II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel Stempel		II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift	

Teil II: Entscheidung über die Sendung

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung: Nummer des Transportmittels: Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Bestimmungsland: + ISO-Code Datum							
	III.2. Folgemaßnahmen Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde <input type="checkbox"/> Eintreffen der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Übereinstimmung der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>							
	III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Nr. der Dienststelle: Anschrift Unterschrift Datum Stempel							

Erläuterungen zum GDE

Allgemein: Bitte das gemeinsame Dokument für die Einfuhr in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die daneben stehenden Feldnummern.

Teil I Vom Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.

- Feld I.1 Absender: Name und vollständige Anschrift der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), der die Sendung versendet. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.2 Angaben zur GDE-Nummer sind von der zuständigen Behörde des benannten Eingangsortes zu machen. Der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer gibt den benannten Eingangsort an, an dem die Sendung eintreffen wird.
- Feld I.3 Empfänger: Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person: Die Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter oder die Person, die die Erklärung in seinem Namen abgibt), die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder EMail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.5 Ursprungsland: das Drittland, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie gewachsen ist, geerntet oder hergestellt wurde.
- Feld I.6 Land der Versendung: das Drittland, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Union geladen wurde.
- Feld I.7 Einführer: Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Union. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort: Datum, an dem die Sendung voraussichtlich am benannten Eingangsort eintreffen wird.

- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente angeben, die die Sendung begleiten.
- Feld I.11 Vollständige Angaben zum letzten Transportmittel: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, gegebenenfalls auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zugnummer und Waggonnummer angeben.
Bezugsdokumente: Nummer des Ladepapiers (Frachtbrief, Konnossement o. Ä.).
- Feld I.12 Detaillierte Beschreibung der Ware (bei Futtermitteln einschließlich der Art).
- Feld I.13 Warencode: Code zur Identifizierung der Ware gemäß Anhang I verwenden (einschließlich TARIC-Unterposition, falls zutreffend).
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Behälter sowie sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Container und sonstiges Beförderungszubehör.

Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg, ohne Verpackung. Definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Behälter und ohne Verpackung.
- Feld I.15 Anzahl der Packstücke.
- Feld I.16 Temperaturanforderungen während Beförderung bzw. Lagerung ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung der Erzeugnisse angeben.
- Feld I.18 Waren zertifiziert für: Ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Lebensmittel“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen).
- Feld I.19 Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben.
- Feld I.20 Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit kreuzt die Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an, wenn die Weiterbeförderung zu einer anderen Kontrollstelle erlaubt werden soll.
- Feld I.21 Entfällt.
- Feld I.22 Bei Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist (Artikel 8).
- Feld I.23 Entfällt.

Feld I.24 Das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.

Teil II. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Feld II.1 Dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.

Feld II.2 Gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.

Feld II.3 Dokumentenprüfung: Bei allen Sendungen auszufüllen.

Feld II.4 Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort gibt an, ob eine Sendung für Warenuntersuchungen ausgewählt wird, die in der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit von einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden können.

Feld II.5 Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort nach zufrieden stellender Dokumentenprüfung an, zu welcher Kontrollstelle die Sendung zu Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen weiterbefördert werden kann.

Feld II.6 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Dokumentenprüfung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.7 einzutragen.

Feld II.7 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.

Feld II.8 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort anbringen.

Feld II.9 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.

Feld II.10 Entfällt.

Feld II.11 Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle ein.

Feld II.12 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Warenuntersuchung ein.

- Feld II.13 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Laboruntersuchung ein. Hier die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers eintragen, der Gegenstand der Laboruntersuchung ist.
- Feld II.14 Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union bestimmt sind.
- Feld II.15 Entfällt.
- Feld II.16 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.18 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: Gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Das entsprechende Kästchen ankreuzen.
- Feld II.18 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ bzw. „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.19 Hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle anbringen.
- Feld II.21 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle.

Teil III. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier gibt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – die zuständige Behörde der Kontrollstelle das Verkehrsmittel, seine Nummer, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.

- Feld III.2 Folgemaßnahmen: Gegebenenfalls die lokale Dienststelle der zuständigen Behörde angeben, die für die Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ verantwortlich ist. Diese Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und mit den Angaben übereinstimmt.
- Feld III.3 Im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – des verantwortlichen Beamten der Kontrollstelle. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.

Anlage 6

Besondere Einfuhrbedingung für bestimmte Lebensmittel auf Grund mikrobieller Kontaminationen

60.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/186](#) der Kommission zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Sendungen aus bestimmten Drittländern in die Union aufgrund von mikrobieller Kontamination sowie zur Änderung der [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#).

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil es bei Sesamsamen und Betelblättern mit Ursprung in Indien häufig zu Verstößen gegen die mikrobielle Sicherheit auf Grund von Salmonellen gekommen ist.

60.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in Indien**, die als Lebensmittel bestimmt sind. Als Lebensmittel gelten dabei Erzeugnisse, die entweder unmittelbar oder nach Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (siehe auch Abschnitt 1.1.1.):

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
1207 40 90	Sesamsamen (Lebensmittel – frisch oder gekühlt)	Indien
1404 90 00 10	Betelblätter (Piper betle L.) (Lebensmittel)	Indien

60.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/186](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 60.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 60.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen „**benannten Eingangsort**“ zulässig. Diese benannten Eingangsorte, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und

bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 60.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 60.1. genannten pflanzlichen Lebensmittel folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm

(4) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union (laut [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) ausgeladen werden, gilt der letzte Hafen oder Flughafen als benannter Eingangsort.

60.3. Einfuhrbeschränkung

60.3.1 Amtliche Kontrolle an benannten Eingangsorten

(1) Gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/186](#) unterliegen die in Abschnitt 60.1. angeführten Waren mit **Ursprung in Indien** bei den benannten Eingangsorten (siehe Abschnitt 60.2.) einer verstärkten amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich obliegt die Durchführung dieser Kontrolle gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2).

Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter bei der österreichweiten Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) unter Vorlage des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 60.5.) zu beantragen.

Hinsichtlich des Ausfüllens des GDE wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen (siehe Abschnitt 60.5.) verwiesen. Das Formular für das GDE kann von der Homepage des

Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Ein_und_Durchfuhr/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Feldern II.11 bis II.21 des GDE vermerkt. Das Original des GDE hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 60.1. angeführten Waren mit **Ursprung in Indien** dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde im GDE entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.14 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
Lebensmittel	<input type="checkbox"/>
Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/>
Futtermittel	<input type="checkbox"/>
Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16. NICHT ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>
3. Verarbeitung	<input type="checkbox"/>
4. Verwendung für andere Zwecke	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 anzugebenden Gründen) nicht als Lebensmittel zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GDE entweder

1. in das Ursprungsland zurückgesandt,

2. vernichtet,
3. verarbeitet oder
4. für andere (als Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden. Dabei ist nach Abschnitt 60.3.2. vorzugehen.

(4) Soll eine Sendung **aufgeteilt** werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine amtlich beglaubigte Kopie des GDE beizufügen. In Österreich werden diese Kopien durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) ausgestellt.

(5) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GDE bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.14 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.16 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Gemäß [Artikel 10 der Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/186](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 60.1. genannten Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II:21 unterzeichnet hat.

Das GDE ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

60.3.2. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die

Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet ist, darf sie daher als Lebensmittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vernichtet oder
- verarbeitet oder
- für andere (als Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden.

(2) Gemäß [Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) darf die zuständige Behörde die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Lebensmittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Lebensmittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebensmittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungsdrittlandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat.

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungslandes zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.
- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz das GDE erst dann dem Lebensmittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er gemäß [Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebensmittel in der Europäischen Union

entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GDE vorgelegt wird.

- Die Wiederausfuhr ist vom Zollamt im Feld III.1 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Feld II.16 des GDE angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GDE angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Feld II.16 des GDE angeordnete **Verarbeitung** oder **Verwendung zu anderen (als Lebensmittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GDE allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Europäischen Union liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

60.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für bestimmte Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-06: Lebensmittel – Besondere Einfuhrbedingung für bestimmte Lebensmittel auf Grund mikrobieller Kontaminationen“ (VuB-Code „020F“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	siehe Abschnitt 60.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 60.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 60.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 60.4.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007 oder 7008 verwendet werden

60.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Die Verbringung der in Abschnitt 60.1. genannten Waren mit **Ursprung in Indien** in die Europäische Union ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 60.2. Abs. 2) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 60.3.1. durchzuführen.

(2) Gemäß [Artikel 10 der Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/186](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 60.1. genannten Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in [Anhang I der Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/186](#) angeführten Lebensmittel (Abschnitt 60.1.) eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzuordnen.

60.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage eines GDE.

60.5. Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE)

EUROPÄISCHE UNION		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land + ISO-Code	I.2. GDE-Nummer	
		Benannter Eingangsort	
		Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	
	I.3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	I.4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
		I.5. Ursprungsland + ISO-Code	I.6. Versandland + ISO-Code
	I.7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	I.8. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum und voraussichtliche Uhrzeit) Datum Uhrzeit	I.10. Dokumente Nummer Ausstellungsdatum	
	I.11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Identifikation: Bezugsdokumente:		
	I.12. Beschreibung der Ware	I.13. Warencode	
			I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht
			I.15. Anzahl Packstücke
	I.16. Temperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>	I.17. Art der Verpackung	
	I.18. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/>		
	I.19. Plomben- und Containernummer		
	I.20. Weiterbeförderung nach/zu <input type="checkbox"/> Kontrollstelle	Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle	I.21.
	I.22. Bei Einfuhr <input type="checkbox"/>		I.23.
	I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Register nr. Flugzeug <input type="checkbox"/> Flug nr. Schiff <input type="checkbox"/> Name Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichen/Nummer		
	I.25. Erklärung Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.	Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin Unterschrift	

EUROPÄISCHE UNION		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	
Teil II: Entscheidung über die Sendung	II.1. GDE-Nummer:	II.2. Nummer des Zolldokuments	
	II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
	II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle Weiterbeförderung der Sendung zulässig (bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Laboruntersuchungen) – Sendung darf nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden <input type="checkbox"/>		
	II.6. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.6) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
	II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel <input type="checkbox"/> Benannter Eingangsort Stempel Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift	
	II.10.	II.11. Nämlichkeitskontrolle Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
	II.12. Warenkontrolle Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	II.13. Laboruntersuchungen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Untersucht auf: Ergebnisse: Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
	II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Lebensmittel <input type="checkbox"/> 2. Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> 3. Futtermittel <input type="checkbox"/> 4. Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>	II.15.	
	II.16. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) <input type="checkbox"/> 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/> 3. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/> 4. Chemische Verunreinigung <input type="checkbox"/> 5. Mikrobiologische Kontaminierung <input type="checkbox"/> 6. Sonstige <input type="checkbox"/>	
	II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl		
	II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:		
	II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel Stempel	II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift	

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung: Nummer des Transportmittels: Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Bestimmungsland: + ISO-Code Datum							
	III.2. Folgemaßnahmen Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde <input type="checkbox"/> Eintreffen der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Übereinstimmung der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>							
	III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Nr. der Dienststelle: Anschrift Unterschrift Datum Stempel							

Erläuterungen zum GDE

Allgemein: Bitte das gemeinsame Dokument für die Einfuhr in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die daneben stehenden Feldnummern.

Teil I Vom Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.

- Feld I.1 Absender: Name und vollständige Anschrift der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), der die Sendung versendet. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.2 Angaben zur GDE-Nummer sind von der zuständigen Behörde des benannten Eingangsortes zu machen. Der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer gibt den benannten Eingangsort an, an dem die Sendung eintreffen wird.
- Feld I.3 Empfänger: Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person: Die Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter oder die Person, die die Erklärung in seinem Namen abgibt), die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.5 Ursprungsland: das Drittland, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie gewachsen ist, geerntet oder hergestellt wurde.
- Feld I.6 Land der Versendung: das Drittland, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Union geladen wurde.
- Feld I.7 Einführer: Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Union. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort: Datum, an dem die Sendung voraussichtlich am benannten Eingangsort eintreffen wird.

- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente angeben, die die Sendung begleiten.
- Feld I.11 Vollständige Angaben zum letzten Transportmittel: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, gegebenenfalls auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zugnummer und Waggonnummer angeben.
Bezugsdokumente: Nummer des Ladedapiers (Frachtbrief, Konnossement o. Ä.).
- Feld I.12 Detaillierte Beschreibung der Ware (bei Futtermitteln einschließlich der Art).
- Feld I.13 Warencode: Code zur Identifizierung der Ware gemäß Anhang I verwenden (einschließlich TARIC-Unterposition, falls zutreffend).
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Behälter sowie sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Container und sonstiges Beförderungszubehör.

Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg, ohne Verpackung. Definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Behälter und ohne Verpackung.
- Feld I.15 Anzahl der Packstücke.
- Feld I.16 Temperaturanforderungen während Beförderung bzw. Lagerung ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung der Erzeugnisse angeben.
- Feld I.18 Waren zertifiziert für: Ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Lebensmittel“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen).
- Feld I.19 Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben.
- Feld I.20 Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit kreuzt die Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an, wenn die Weiterbeförderung zu einer anderen Kontrollstelle erlaubt werden soll.
- Feld I.21 Entfällt.
- Feld I.22 Bei Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist (Artikel 8).
- Feld I.23 Entfällt.

Feld I.24 Das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.

Teil II. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Feld II.1 Dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.

Feld II.2 Gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.

Feld II.3 Dokumentenprüfung: Bei allen Sendungen auszufüllen.

Feld II.4 Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort gibt an, ob eine Sendung für Warenuntersuchungen ausgewählt wird, die in der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit von einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden können.

Feld II.5 Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort nach zufrieden stellender Dokumentenprüfung an, zu welcher Kontrollstelle die Sendung zu Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen weiterbefördert werden kann.

Feld II.6 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Dokumentenprüfung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.7 einzutragen.

Feld II.7 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.

Feld II.8 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort anbringen.

Feld II.9 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.

Feld II.10 Entfällt.

Feld II.11 Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle ein.

Feld II.12 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Warenuntersuchung ein.

- Feld II.13 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Laboruntersuchung ein. Hier die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers eintragen, der Gegenstand der Laboruntersuchung ist.
- Feld II.14 Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union bestimmt sind.
- Feld II.15 Entfällt.
- Feld II.16 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.18 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: Gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Das entsprechende Kästchen ankreuzen.
- Feld II.18 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ bzw. „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.19 Hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle anbringen.
- Feld II.21 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle.

Teil III. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier gibt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – die zuständige Behörde der Kontrollstelle das Verkehrsmittel, seine Nummer, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.

- Feld III.2 Folgemaßnahmen: Gegebenenfalls die lokale Dienststelle der zuständigen Behörde angeben, die für die Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ verantwortlich ist. Diese Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und mit den Angaben übereinstimmt.
- Feld III.3 Im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – des verantwortlichen Beamten der Kontrollstelle. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.

Anlage 7

Einfuhr von Mandeln sowie daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

70.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/949](#) der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen, hinsichtlich bestimmter Mykotoxine, die bestimmte Drittländer vor der Ausfuhr bestimmter Lebensmittel durchführen.

(2) Gemäß Artikel 23 der [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) besteht für Drittländer vor der Ausfuhr von Lebensmitteln die Möglichkeit, diese Produkte spezifischen Kontrollen zu unterziehen und somit nachzuweisen, dass diese Waren den Anforderungen der Europäischen Union entsprechen. Die von den Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Mandeln sowie daraus hergestellten Erzeugnissen in Bezug auf eine Aflatoxin-Kontamination durchgeführten Prüfungen, wurden mit der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) genehmigt.

70.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
0802 11 00	Mandeln, frisch oder getrocknet, in der Schale (Lebensmittel und Futtermittel)	USA
0802 12 00	Mandeln, frisch oder getrocknet, geschält (Lebensmittel und Futtermittel)	USA

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

70.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 70.1. genannten Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen.

(2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 70.3. wurden **keine** Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen können grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden, müssen aber spätestens bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossen sein. Hinsichtlich der Aufteilung von Sendungen siehe jedoch Abschnitt 70.3.2. Abs. 4.

70.3. Einfuhrbeschränkung

70.3.1. Einfuhr von Mandeln sowie daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 70.1. angeführten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika müssen folgende Dokumente vorliegen:

- ein Bericht mit den Ergebnissen der Probenahmen und Analysen, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 401/2006](#) oder gemäß gleichwertigen Anforderungen von einem durch das „United States Department of Agriculture“ (USDA) zu diesem Zweck zugelassenen Labor durchgeführt wurden (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C692“*), **und**
- eine Bescheinigung entsprechend dem Muster in Abschnitt 140.5., die von einem Vertreter des „United States Department of Agriculture“ (USDA) ausgefüllt, überprüft und unterzeichnet wurde (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C684“*); die Bescheinigung gilt vier Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung.

(2) Der Bericht und die Bescheinigung gemäß Abs. 1 können grundsätzlich auch in elektronischer Form vorliegen.

(3) Jede Sendung mit Lebensmitteln muss mit einem Identifikationscode versehen sein, der in dem Bericht und in der Bescheinigung gemäß Abs. 1 anzugeben ist. Jeder einzelne Sack, jede sonstige Verpackungseinheit oder jedes Packstück der Sendung muss diesen Code aufweisen.

70.3.2. Abfertigungsvoraussetzungen

(1) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 70.3.1. angeführten Dokumente obliegt ebenso wie die **stichprobenartig** erforderliche Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

(2) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Lebensmittelkontrolle erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die österreichweite Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bereits vom Anmelder informiert wurde.

(3) Die Überführung von Mandeln sowie daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in den zollrechtlich freien Verkehr ist jedenfalls erst zulässig, wenn eine Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*). Dabei ergeben sich folgende Varianten:

- Teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Zollstelle schriftlich (per Telefax) mit, dass die durchgeführte Dokumentenprüfung keinen Anlass zu einer Beanstandung gibt, und eine zollamtliche Überlassung (ohne weitere Probenahme) erfolgen kann, kann das beantragte Zollverfahren durchgeführt werden. Die in Abschnitt 70.3.1. angeführten Dokumente sind der Partei zu retournieren.
- Teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Zollstelle schriftlich (per Telefax) mit, dass eine Probenahme bzw. Prüfung der Erzeugnisse erfolgen soll, hat die Sendung vorerst unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bzw. ist sie im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung unter zollamtlicher Kontrolle zu jenem Ort zu befördern, an dem die Probenahme und Kontrolle erfolgen soll. Die Sendung hat weiterhin unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bis der Grenzkontrolldienst des

Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) das Untersuchungsergebnis bekannt gibt und mitteilt, dass eine zollamtliche Überlassung erfolgen kann. Die in Abschnitt 70.3.1. angeführten Dokumente sowie ein allenfalls vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermitteltes Untersuchungsergebnis sind an die Partei zu retournieren. Die beantragte Zollabfertigung kann sodann durchgeführt werden.

Hinweis: Die Bestätigung der Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz), mit der der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt wird (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“), kann auch auf Vordrucken des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 30.5.) erteilt werden.

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt werden, so ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Berichts und der Bescheinigung gemäß Abschnitt 70.3.1. Abs. 1 beizufügen. In Österreich werden diese Unterlagen vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ausgestellt. Die stichprobenartige Probenahme und Analyse gemäß Abs. 1 kann auch nach der Teilung für jede Teilsendung gesondert erfolgen.

(5) Die im Abschnitt 70.3.1 angeführten Berichte (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C692“*) und Bescheinigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C684“*) bilden bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und müssen daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

70.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Mandeln sowie daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-7: Lebensmittel – Mandeln aus den USA“ (VuB-Code „020G“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70200	Lebensmittelkontrolle erforderlich	siehe Abschnitt 70.3.2.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C684	Bescheinigung entsprechend dem Muster im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 2015/949 , S. 2.	siehe Abschnitt 70.3.1., Abschnitt 70.3.2. und Abschnitt 70.5.; dieser Code darf nur gemeinsam mit dem Code „C692“ verwendet werden
C692	Ergebnisse der Probenahmen und Analysen eines vom USDA zugelassenen Laboratoriums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 vom 23. Februar 2006	siehe Abschnitt 70.3.1. und Abschnitt 70.3.2.; dieser Code darf nur gemeinsam mit dem Code „C684“ verwendet werden
7003	Zustimmung/Begleitdokument einer Lebensmittel- bzw. Futtermittelaufsichtsbehörde	siehe Abschnitt 70.3.2.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 70.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 70.1. bzw. Abschnitt 70.3.1. für Sendungen, die nach dem 10. Juli 2015 in die Union verbracht worden sind; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70200, C684, C692 oder 7003 verwendet werden

70.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) für die Sendung eine Freigabe für den freien Verkehr in der Europäischen Union erteilt worden ist.

70.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union

durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

70.5. Muster der Bescheinigung für die Einfuhr von Lebensmitteln, die der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) unterliegen

Europäische Union		Bescheinigung für die Einfuhr in die EU		
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.	
	I.7. Ursprungsland ISO-Code I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.		
	I.11. Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12.	
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> Kennzeichnung: Verweise auf Unterlagen:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.	
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code)	
			I.20. Menge	
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> gekühlt <input type="checkbox"/> gefroren <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke	
	I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/>				
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU <input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren Chargennummer Art der Behandlung				

	LAND	PRÜFUNG VOR DER AUSFUHR								
	II. Gesundheitsinformationen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung</td> <td style="width: 30%;">II.b.</td> </tr> </table>	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.									
Teil II: Bescheinigung	<p>Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/949 der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich, die, die vor der Ausfuhr von durchführt, bescheinige ich, der/die Unterzeichnete,, als der/die dazu ermächtigte Vertreter(in) der zuständigen Behörde gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/949, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden; ferner bescheinige ich, dass diese Waren vor der Ausfuhr eine durch die Verordnung (EU) 2015/949 genehmigte Prüfung durchlaufen haben, und ich stelle sicher, dass die in dieser Bescheinigung genannten Waren in einem Container in die Europäische Union befördert werden, der einer guten Hygienepraxis entspricht.</p> <p>Aus dieser Sendung wurden am (Datum) Proben entnommen und am (Datum) einer Laboranalyse im (Name des Labors) unterzogen; die Einzelheiten zu den Probenahmen und Analyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung gilt vier Monate ab der Ausstellung.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.11: <i>Genehmigungsnummer.</i> sofern zutreffend. — Feld I.19: Den betreffenden HS-Code der Weltzollorganisation oder KN-Code angeben: — Feld I.20: Gesamtgewicht angeben. — Feld I.25: „Weiterverarbeitung“ bedeutet „Sortierung oder eine andere Behandlung vor dem menschlichen Verzehr“. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: left; padding: 5px;">Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Datum:</td> <td style="padding: 5px;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>		Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin		Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin										
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:										

Hinweis: Für Sendungen mit den in Abschnitt 70.1. angeführten Waren, die die Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 10. Juli 2015 verlassen haben, ist an Stelle der vorstehenden Bescheinigung eine Bescheinigung für die Einfuhr von Lebensmitteln gemäß der [Entscheidung 2008/47/EG](#) erforderlich (Muster siehe Abschnitt 70.5. in der am 9. Juli 2015 geltenden Fassung).

Anlage 8

Einfuhr von Guarkernmehl und daraus hergestellte Erzeugnisse, mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien

80.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/175](#) der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei einigen Sendungen Guarkernmehl mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien ein hoher Gehalt an Pentachlorphenol (PCP) und Dioxinen festgestellt wurde. Werden keine Maßnahmen dagegen ergriffen, kann eine solche Kontamination eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der Europäischen Union darstellen.

80.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien**, die zum menschlichen Verzehr (siehe auch Abschnitt 1.1.1.) oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1302 32 90	Guarkernmehl

(2) Den Beschränkungen unterliegen auch Lebens- und Futtermittel, die mehr als 20% Guarkernmehl enthalten, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist. Die Beschränkungen werden daher insbesondere auch bei folgenden Waren in Betracht kommen:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0403	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 0406 10	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1101	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1102	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1102	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1106	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1108	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1208	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1601	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1602 10	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1602 20 90	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1602 41	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1602 42	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1602 49	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1602 50	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1604 20 50 ex 1604 20 70 ex 1604 20 90	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1806	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1901	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1902	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 1905	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 2007	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 2008	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 2103 20	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 2103 90 90	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 2105	Speiseeis, auch kakaohaltig, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 2302	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 2308	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend
ex 2309	Waren dieser Position, mehr als 20 % Guarkernmehl enthaltend

(3) Bei den in Abs. 1 und 2 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y940“ anzugeben.*

80.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2015/175](#) ist als Einfuhr das Befördern von Guarkernmehl und daraus hergestellten Erzeugnissen aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 80.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen „**benannten Eingangsort**“ zulässig. Diese benannten Eingangsorte, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 80.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden

1. vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 80.1. genannten pflanzlichen Lebensmittel und
2. in [§ 5 Abs. 1 Futtermittelverordnung 2010](#) für die Verbringung der in Abschnitt 80.1. genannten Futtermittel

folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(4) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union (laut [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) ausgeladen werden, gilt der letzte Hafen oder Flughafen als benannter Eingangsort.

80.3. Einfuhrbeschränkung

80.3.1. Amtliche Kontrolle am benannten Eingangsort

(1) Gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) 2015/175](#) unterliegen die in Abschnitt 80.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien bei den benannten

Eingangsorten (siehe Abschnitt 80.2.) einer verstärkten amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich obliegt die Durchführung dieser Kontrolle

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter bei der österreichweiten Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) unter Vorlage des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) – Muster siehe Abschnitt 80.6.) mindestens einen Arbeitstag vor Eintreffen der Sendung zu beantragen. Hinsichtlich des Ausfüllens des GDE wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen (siehe Abschnitt 80.6.) verwiesen. Das Formular für das GDE kann von der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Ein_und_Durchfuhr/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Feldern II.11 bis II.21 des GDE vermerkt. Das Original des GDE hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 80.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde im GDE entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.14 des GDE (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“):

II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
Lebensmittel	<input type="checkbox"/>
Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/>
Futtermittel	<input type="checkbox"/>
Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in futtermittel- bzw. lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GDE (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“):

II.16. NICHT ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>
3. Verarbeitung	<input type="checkbox"/>
4. Verwendung für andere Zwecke	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 anzugebenden Gründen) nicht als Futtermittel bzw. als Lebensmittel zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GDE entweder

- in das Ursprungsland zurückgesandt,
- vernichtet,
- verarbeitet oder
- für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet werden. Dabei ist nach Abschnitt 80.3.2. vorzugehen.

(4) Soll eine Sendung **aufgeteilt** werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine amtlich beglaubigte Kopie des GDE beizufügen. In Österreich werden diese Kopien im Fall von Lebensmitteln durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. im Fall von Futtermitteln durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) ausgestellt.

(5) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GDE bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser

Unterlage sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.14 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.16 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht zulässig ist*).

Übergangsbestimmung: *Bei Sendungen mit den in Abschnitt 80.1. angeführten Waren, die **vor dem 26. Februar 2015** in die Europäische Union verbracht wurden, ist an Stelle des GDE eine Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2010](#) (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7001“; siehe Abschnitt 80.8. in der am 25. Februar 2015 geltenden Fassung) vorzulegen. Zusätzlich ist die schriftliche Zustimmung des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“) erforderlich.*

Gemäß [Artikel 10 der Verordnung \(EU\) 2015/175](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 80.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Das GDE ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

80.3.2. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die Ware der [Verordnung \(EG\) Nr. 1881/2006 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln nicht entspricht](#) (nicht konforme Sendung), ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet und darf daher **als Futtermittel bzw. als Lebensmittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**.

Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder

- unter Aufsicht des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit vernichtet oder
 - verarbeitet oder
 - für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet
- werden.

(2) Gemäß [Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) darf die zuständige Behörde die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaates über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Futtermittel bzw. Lebensmittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat.

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaates zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.
- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit das GDE erst dann dem Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er gemäß [Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaates über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Futtermittel bzw. Lebensmittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GDE vorgelegt wird.

- Die Wiederausfuhr ist vom Zollamt im Feld III.1 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GDE angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GDE angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GDE angeordnete **Verarbeitung oder Verwendung zu anderen (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GDE allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Europäischen Union liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

80.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Guarkernmehl und daraus hergestellte Erzeugnisse sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-08: Lebensmittel – Guarkernmehl aus Indien“ (VuB-Code „020H“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	siehe Abschnitt 80.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig siehe
7001	Genusstauglichkeitsbescheinigung und Analysebericht	siehe Abschnitt 80.3. und Abschnitt 80.8. in der am 25. Februar 2015 geltenden Fassung
7003	Zustimmung/Begleitdokument einer Lebensmittel- bzw. Futtermittelaufsichtsbehörde	siehe Abschnitt 80.3.

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 80.3.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 80.3.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
Y940	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 80.5. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 80.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7001, 7003, 7007 sowie 7008 verwendet werden

80.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Die Verbringung der in Abschnitt 80.1. genannten Waren mit Ursprung in den dort genannten Drittstaaten aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 80.2.) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 80.3.1. durchzuführen.

(2) Gemäß [Artikel 10 der Verordnung \(EU\) 2015/175](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 80.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in [Artikel 1 der Verordnung \(EU\) 2015/175](#) angeführten Futter- und Lebensmittel (Abschnitt 80.1.) eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzuordnen.

80.5. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „Y940“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union

durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

80.6. Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE)

EUROPÄISCHE UNION		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)		
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land + ISO-Code	I.2. GDE-Nummer		
	I.3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	Benannter Eingangsort		
		Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort		
	I.7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	I.4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift		
		I.5. Ursprungsland + ISO-Code	I.6. Versandland + ISO-Code	
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum und voraussichtliche Uhrzeit) Datum Uhrzeit	I.8. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		
		I.10. Dokumente Nummer Ausstellungsdatum		
	I.11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Identifikation: Bezugsdokumente:	I.13. Warencode		
	I.12. Beschreibung der Ware	I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht		
		I.15. Anzahl Packstücke		
	I.16. Temperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>	I.17. Art der Verpackung		
	I.18. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/>			
	I.19. Plomben- und Containernummer			
	I.20. Weiterbeförderung nach/zu <input type="checkbox"/> Kontrollstelle	Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle		I.21.
	I.22. Bei Einfuhr <input type="checkbox"/>			I.23.
	I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Register nr. Flugzeug <input type="checkbox"/> Flug nr. Schiff <input type="checkbox"/> Name Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichen/Nummer			
	I.25. Erklärung Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.	Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin Unterschrift		

EUROPÄISCHE UNION		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	
Teil II: Entscheidung über die Sendung	II.1. GDE-Nummer:	II.2. Nummer des Zolldokuments	
	II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
	II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle Weiterbeförderung der Sendung zulässig (bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Laboruntersuchungen) – Sendung darf nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden <input type="checkbox"/>		
	II.6. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.6) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
	II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel <input type="checkbox"/> Benannter Eingangsort Stempel Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift	
	II.10.	II.11. Nämlichkeitskontrolle Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
	II.12. Warenkontrolle Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	II.13. Laboruntersuchungen: Untersucht auf: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ergebnisse: Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
	II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Lebensmittel <input type="checkbox"/> 2. Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> 3. Futtermittel <input type="checkbox"/> 4. Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>	II.15.	
	II.16. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) <input type="checkbox"/> 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/> 3. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/> 4. Chemische Verunreinigung <input type="checkbox"/> 5. Mikrobiologische Kontaminierung <input type="checkbox"/> 6. Sonstige <input type="checkbox"/>	
	II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl		
II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:			
II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel Stempel	II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift		

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung: Nummer des Transportmittels: Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Bestimmungsland: + ISO-Code Datum							
	III.2. Folgemaßnahmen Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde <input type="checkbox"/> Eintreffen der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Übereinstimmung der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>							
	III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Nr. der Dienststelle: Anschrift Unterschrift Datum Stempel							

Erläuterungen zum GDE

Allgemein: Bitte das gemeinsame Dokument für die Einfuhr in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die daneben stehenden Feldnummern.

Teil I Vom Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.

- Feld I.1 Absender: Name und vollständige Anschrift der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), der die Sendung versendet. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.2 Angaben zur GDE-Nummer sind von der zuständigen Behörde des benannten Eingangsortes zu machen. Der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer gibt den benannten Eingangsort an, an dem die Sendung eintreffen wird.
- Feld I.3 Empfänger: Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person: Die Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter oder die Person, die die Erklärung in seinem Namen abgibt), die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.5 Ursprungsland: das Drittland, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie gewachsen ist, geerntet oder hergestellt wurde.
- Feld I.6 Land der Versendung: das Drittland, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Union geladen wurde.
- Feld I.7 Einführer: Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Union. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort: Datum, an dem die Sendung voraussichtlich am benannten Eingangsort eintreffen wird.

- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente angeben, die die Sendung begleiten.
- Feld I.11 Vollständige Angaben zum letzten Transportmittel: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, gegebenenfalls auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zugnummer und Waggonnummer angeben.
Bezugsdokumente: Nummer des Ladedapiers (Frachtbrief, Konnossement o. Ä.).
- Feld I.12 Detaillierte Beschreibung der Ware (bei Futtermitteln einschließlich der Art).
- Feld I.13 Warencode: Code zur Identifizierung der Ware gemäß Anhang I verwenden (einschließlich TARIC-Unterposition, falls zutreffend).
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Behälter sowie sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Container und sonstiges Beförderungszubehör.

Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg, ohne Verpackung. Definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Behälter und ohne Verpackung.
- Feld I.15 Anzahl der Packstücke.
- Feld I.16 Temperaturanforderungen während Beförderung bzw. Lagerung ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung der Erzeugnisse angeben.
- Feld I.18 Waren zertifiziert für: Ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Lebensmittel“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen).
- Feld I.19 Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben.
- Feld I.20 Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit kreuzt die Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an, wenn die Weiterbeförderung zu einer anderen Kontrollstelle erlaubt werden soll.
- Feld I.21 Entfällt.
- Feld I.22 Bei Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist (Artikel 8).
- Feld I.23 Entfällt.

Feld I.24 Das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.

Teil II. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Feld II.1 Dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.

Feld II.2 Gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.

Feld II.3 Dokumentenprüfung: Bei allen Sendungen auszufüllen.

Feld II.4 Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort gibt an, ob eine Sendung für Warenuntersuchungen ausgewählt wird, die in der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit von einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden können.

Feld II.5 Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort nach zufrieden stellender Dokumentenprüfung an, zu welcher Kontrollstelle die Sendung zu Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen weiterbefördert werden kann.

Feld II.6 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Dokumentenprüfung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.7 einzutragen.

Feld II.7 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.

Feld II.8 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort anbringen.

Feld II.9 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.

Feld II.10 Entfällt.

Feld II.11 Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle ein.

Feld II.12 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Warenuntersuchung ein.

- Feld II.13 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Laboruntersuchung ein. Hier die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers eintragen, der Gegenstand der Laboruntersuchung ist.
- Feld II.14 Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union bestimmt sind.
- Feld II.15 Entfällt.
- Feld II.16 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.18 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: Gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Das entsprechende Kästchen ankreuzen.
- Feld II.18 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ bzw. „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.19 Hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle anbringen.
- Feld II.21 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle.

Teil III. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier gibt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – die zuständige Behörde der Kontrollstelle das Verkehrsmittel, seine Nummer, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.

- Feld III.2 Folgemaßnahmen: Gegebenenfalls die lokale Dienststelle der zuständigen Behörde angeben, die für die Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ verantwortlich ist. Diese Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und mit den Angaben übereinstimmt.
- Feld III.3 Im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – des verantwortlichen Beamten der Kontrollstelle. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.

Anlage 9

Einfuhr von Sonnenblumenöl aus der Ukraine (aufgehoben)

Die in dieser Anlage behandelten Einfuhrbeschränkungen auf Grund der

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1151/2009](#) der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, wegen des Risikos einer Kontamination durch Mineralöl sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/433/EG

bestehen nicht mehr, weil diese Verordnung durch die

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 853/2014 der Kommission zur Aufhebung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1151/2009](#) mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist,

mit Wirkung vom **26. August 2014** aufgehoben worden ist.

Anlage 10

Einfuhr von Erzeugnissen, die Milch, Milcherzeugnisse, Soja oder Sojaerzeugnisse enthalten, mit Ursprung in oder Herkunft aus China (aufgehoben)

Die in dieser Anlage behandelten Einfuhrbeschränkungen auf Grund der

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1135/2009](#) der Kommission über Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/798/EG,

bestehen nicht mehr, weil diese Verordnung durch die

- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/170](#) der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist

mit Wirkung vom **8. Februar 2015** aufgehoben worden ist.

Anlage 11

Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima mit Ursprung oder Herkunft Japan

110.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/6](#) der Kommission mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima die Radionuklidgehalte bei bestimmten aus Japan stammenden Lebens- und Futtermittelerzeugnissen geltende Auslösewerte überschritten wurden. Eine solche Kontamination kann eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit in der Union darstellen.

110.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend unter den Buchstaben a bis m angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan**, die als Lebensmittel oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind. Als „**Lebensmittel**“ fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (siehe auch Abschnitt 1.1.1.). Als „**Futtermittel**“ fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.

a) Erzeugnisse mit Ursprung in der Präfektur Fukushima:

- Pilze und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 0709 51 00, 0709 59, 0710 80 61, 0710 80 69, 0711 51 00, 0711 59 00, 0712 31 00, 0712 32 00, 0712 33 00, ex 0712 39 00, 2003 10, 2003 90 und ex 2005 99 80 fallen
- Fisch und Fischereierzeugnisse, die unter die KN-Codes 0302, 0303, 0304, 0305, 0308, 1504 10, 1504 20, 1604 fallen, **ausgenommen**

- Japanische Seriola (*Seriola quinqueradiata*) und Australische Gelbschwanzmakrele (*Seriola lalandi*), die unter die KN-Codes ex 0302 89 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fallen;
- Bernsteinfisch (*Seriola dumerili*), der unter die KN-Codes ex 0302 89 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Japanische Goldbrasse (*Pagrus major*), die unter die KN-Codes 0302 85 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Neuseeländische Stachelmakrele (*Pseudocaranx dentex*), die unter die KN-Codes ex 0302 49 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*), der unter die KN-Codes ex 0302 35, ex 0303 45, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Japanische Makrele (*Scomber japonicus*), die unter die KN-Codes ex 0302 44 00, ex 0303 54 10, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 49, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 30, ex 0305 54 90, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, 1604 15 und ex 1604 20 50 fällt;
- Sojabohnen und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 1201 90 00, 1208 10 00 und 1507 fallen;

- Japanische Pestwurz (Fuki) (*Petasites japonicus*) und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- *Aralia* spp. und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Bambusschösslinge (*Phyllostacys pubescens*) und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90, ex 0712 90, ex 2004 90 und 2005 91 00 fallen;
- Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Koshiabura (Schössling des *Eleuterococcus sciadophylloides*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Japanischer Königsfarn (*Osmunda japonica*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Straußenfarn (*Matteuccia struthiopteris*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- (Japanische) Dattelpflaumen (*Diospyros sp.*) und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 0810 70 00, ex 0811 90, ex 0812 90 und ex 0813 50 fallen;

b) Erzeugnisse mit Ursprung in der Präfektur Miyagi:

- Pilze und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 0709 51 00, 0709 59, 0710 80 61, 0710 80 69, 0711 51 00, 0711 59 00, 0712 31 00, 0712 32 00, 0712 33 00, ex 0712 39 00, 2003 10, 2003 90 und ex 2005 99 80 fallen;
- Fisch und Fischereierzeugnisse, die unter die KN-Codes 0302, 0303, 0304, 0305, 0308, 1504 10, 1504 20, 1604 fallen, **ausgenommen**
 - Japanische Seriola (*Seriola quinqueradiata*) und Australische Gelbschwanzmakrele (*Seriola lalandi*), die unter die KN-Codes ex 0302 89 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fallen;

- Bernsteinfisch (*Seriola dumerili*), der unter die KN-Codes ex 0302 89 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Japanische Goldbrasse (*Pagrus major*), die unter die KN-Codes 0302 85 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Neuseeländische Stachelmakrele (*Pseudocaranx dentex*), die unter die KN-Codes ex 0302 49 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*), der unter die KN-Codes ex 0302 35, ex 0303 45, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Japanische Makrele (*Scomber japonicus*), die unter die KN-Codes ex 0302 44 00, ex 0303 54 10, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 49, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 30, ex 0305 54 90, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, 1604 15 und ex 1604 20 50 fällt;
- *Aralia* spp. und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Bambusschösslinge (*Phyllostacys pubescens*) und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90, ex 0712 90, ex 2004 90 und 2005 91 00 fallen;
- Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;

- Koshiabura (Schössling des *Eleuterococcus sciadophylloides*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Japanischer Königsfarn (*Osmunda japonica*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Straußenfarn (*Matteuccia struthiopteris*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;

c) Erzeugnisse mit Ursprung in der Präfektur Nagano:

- Pilze und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 0709 51 00, 0709 59, 0710 80 61, 0710 80 69, 0711 51 00, 0711 59 00, 0712 31 00, 0712 32 00, 0712 33 00, ex 0712 39 00, 2003 10, 2003 90 und ex 2005 99 80 fallen;
- *Aralia* spp. und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Koshiabura (Schössling des *Eleuterococcus sciadophylloides*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Japanischer Königsfarn (*Osmunda japonica*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Straußenfarn (*Matteuccia struthiopteris*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;

d) Erzeugnisse mit Ursprung in den Präfekturen Gunma, Ibaraki, Tochigi, Chiba oder Iwate:

- Pilze und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 0709 51 00, 0709 59, 0710 80 61, 0710 80 69, 0711 51 00, 0711 59 00, 0712 31 00, 0712 32 00, 0712 33 00, ex 0712 39 00, 2003 10, 2003 90 und ex 2005 99 80 fallen;
- Fisch und Fischereierzeugnisse, die unter die KN-Codes 0302, 0303, 0304, 0305, 0308, 1504 10, 1504 20, 1604 fallen, **ausgenommen**
 - Japanische Seriola (*Seriola quinqueradiata*) und Australische Gelbschwanzmakrele (*Seriola lalandi*), die unter die KN-Codes ex 0302 89 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fallen;

- Bernsteinfisch (*Seriola dumerili*), der unter die KN-Codes ex 0302 89 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Japanische Goldbrasse (*Pagrus major*), die unter die KN-Codes 0302 85 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Neuseeländische Stachelmakrele (*Pseudocaranx dentex*), die unter die KN-Codes ex 0302 49 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*), der unter die KN-Codes ex 0302 35, ex 0303 45, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Japanische Makrele (*Scomber japonicus*), die unter die KN-Codes ex 0302 44 00, ex 0303 54 10, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 49, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 30, ex 0305 54 90, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, 1604 15 und ex 1604 20 50 fällt;
- Bambusschösslinge (*Phyllostacys pubescens*) und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90, ex 0712 90, ex 2004 90 und 2005 91 00 fallen;
- Koshiabura (Schössling des *Eleuterococcus sciadophylloides*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;

- e) Erzeugnisse mit Ursprung in den Präfekturen Yamanashi, Yamagata, Shizuoka oder Niigata:
- Pilze und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 0709 51 00, 0709 59, 0710 80 61, 0710 80 69, 0711 51 00, 0711 59 00, 0712 31 00, 0712 32 00, 0712 33 00, ex 0712 39 00, 2003 10, 2003 90 und ex 2005 99 80 fallen;
 - Koshiabura (Schössling des *Eleuterococcus sciadophylloides*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- f) Zusammengesetzte Erzeugnisse, die zu mehr als 50 % aus den unter den Buchstaben a bis e dieses Anhangs genannten Erzeugnissen bestehen.

(3) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

110.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2016/6](#) ist als Einfuhr das Befördern von Lebens- und Futtermitteln aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen „**benannten Eingangsort**“ zulässig. Diese benannten Eingangsorte, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 110.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt.

In Österreich wurden

1. vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Lebensmittel und
2. in [§ 5 Abs. 1 Futtermittelverordnung 2010](#) für die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Futtermittel

folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;

- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

Sofern die in Abschnitt 110.1. angeführten Erzeugnisse auch der veterinärbehördlichen Kontrollpflicht nach der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) unterliegen, sind die Kontrollmaßnahmen nach der [Verordnung \(EU\) 2016/6](#) im Rahmen der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle vorzunehmen. In diesem Fall ist die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan aus einem Drittland in die Europäische Union nur über eine veterinärbehördliche Grenzkontrollstelle (siehe VB-0320 Anlage 2) zulässig.

(3) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(4) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union (laut [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) ausgeladen werden, gilt der letzte Hafen oder Flughafen als benannter Eingangsort.

110.3. Einfuhrbeschränkung

110.3.1. Amtliche Kontrolle an benannten Eingangsorten

(1) Gemäß [Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2016/6](#) unterliegen die in Abschnitt 110.1. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft Japan bei den benannten Eingangsorten bzw. den veterinärbehördlichen Grenzkontrollstellen (siehe Abschnitt 110.2.) einer amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In **Österreich** obliegt die Durchführung dieser Kontrolle

- im Fall von veterinärbehördlich kontrollpflichtigen Waren dem grenztierärztlichen Dienst (siehe VB-0320 Abschnitt 2.4.),
- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter bei der österreichweiten Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) unter Vorlage des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 110.5.) zu beantragen. Hinsichtlich des Ausfüllens des GDE wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen (siehe Abschnitt 110.5.) verwiesen. Das Formular für das GDE kann von der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Ein_und_Durchfuhr/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist **nicht** erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Feldern II.11 bis II.21 des GDE vermerkt. Das Original des GDE hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 110.1. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft Japan dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde im GDE entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.14 des GDE (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“):

II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG <input type="checkbox"/>	
1. Lebensmittel	<input type="checkbox"/>
2. Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/>
3. Futtermittel	<input type="checkbox"/>
4. Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in futtermittel- bzw. lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16. NICHT ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>
3. Umwandlung	<input type="checkbox"/>
4. Verwendung für andere Zwecke	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 anzugebenden Gründen) nicht als Futtermittel bzw. als Lebensmittel zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Die Sendung muss entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GDE entweder

1. in das Ursprungsland zurückgesandt,
2. vernichtet,
3. verarbeitet (umgewandelt) oder
4. für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet werden. Dabei ist nach Abschnitt 110.3.2. vorzugehen.

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine amtlich beglaubigte Kopie des GDE beizufügen. In Österreich werden diese Kopien im Fall von Lebensmitteln durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. im Fall von Futtermitteln durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) ausgestellt.

(5) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GDE bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*).

Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.14 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.16 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht zulässig ist).

Gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) 2016/6](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 110.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Das GDE ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

(6) Sofern die in Abschnitt 110.1. angeführten Erzeugnisse auch der veterinärbehördlichen Kontrollpflicht nach der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) unterliegen, sind die Kontrollmaßnahmen nach der [Verordnung \(EU\) 2016/6](#) im Rahmen der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle vorzunehmen. In diesem Fall tritt das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE – siehe VB-0320 Abschnitt 1.2.11. und VB-0320 Anlage 3 Muster 1; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit einem der Codes „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“* – siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1.) an die Stelle des GDE.

110.3.2. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die Ware den Vorschriften der [Verordnung \(EU\) 2016/6](#) nicht entspricht (nicht konforme Sendung), ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet und **darf daher als Futtermittel bzw. als Lebensmittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit vernichtet oder
- verarbeitet (umgewandelt) oder
- für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet werden.

110.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung oder Herkunft Japan, sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-11: Lebens- und Futtermittel aus Japan“ (VuB-Code „020K“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	siehe Abschnitt 110.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde - Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 110.3.1.
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde - Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 110.3.1.
N853	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 für die Veterinärkontrolle von Erzeugnissen	siehe Abschnitt 110.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7283, 7284 oder 7286 zulässig
7280	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für Umladung (Feld 30 GVDE-Ware / Feld 33 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7281	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur Durchfuhr (Feld 31 GVDE-Ware / Feld 34 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7282	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7283	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur überwachten Beförderung (Feld 33 GVDE-Ware) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7284	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zu spezifischem Zollagungsverfahren (Feld 34 GVDE-Ware) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7286	Entscheidung des Grenztierarztes - Zurückgewiesene Sendung (Feld 35 GVDE-Ware / Feld 38 GVDE-Tiere)	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 110.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 110.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C054, C678, 7007 oder 7008 verwendet werden

110.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan in die Union ist nur über einen benannten Eingangsort bzw. eine veterinärbehördliche Grenzkontrollstelle (siehe Abschnitt 110.2. Abs. 2) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 110.3.1. durchzuführen.

(2) Gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) 2016/6](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 110.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in [Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2016/6](#) angeführten Futter- und Lebensmittel (Abschnitt 110.1.) eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzuordnen.

110.4. Ausnahmen

Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf:

- Sendungen, die **vor dem 11. März 2011** geerntet und/oder verarbeitet wurden (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*);
- für den persönlichen Verbrauch bestimmte Lebens- und Futtermittel tierischen Ursprungs im Sinne des [Artikels 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 206/2009](#) (siehe VB-0320 Abschnitt 4.2.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*);
- Sendungen mit für den persönlichen Verbrauch bestimmten Lebens- und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs, die nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern ausschließlich für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt sind (*Dokumentenartencode bei e-zoll in*

Feld 44 der Zollanmeldung „7019“). Sofern sich Im Zweifelsfall liegt die Beweislast gemäß [Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) 2016/6](#) beim Empfänger der Sendung.

Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der in Abschnitt 110.3. angeführten Dokumente.

110.5. Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE)

EUROPÄISCHE UNION		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land + ISO-Code	I.2. GDE-Nummer	
		Benannter Eingangsort	
		Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	
	I.3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	I.4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
		I.5. Ursprungsland + ISO-Code	I.6. Versandland + ISO-Code
	I.7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	I.8. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum und voraussichtliche Uhrzeit) Datum Uhrzeit	I.10. Dokumente Nummer Ausstellungsdatum	
	I.11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Identifikation: Bezugsdokumente:	I.13. Warencode	
	I.12. Beschreibung der Ware	I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht	I.15. Anzahl Packstücke
	I.16. Temperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>	I.17. Art der Verpackung	
	I.18. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/>		
	I.19. Plomben- und Containernummer		
	I.20. Weiterbeförderung nach/zu <input type="checkbox"/> Kontrollstelle	Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle	I.21.
	I.22. Bei Einfuhr <input type="checkbox"/>		I.23.
	I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Register nr. Flugzeug <input type="checkbox"/> Flug nr. Schiff <input type="checkbox"/> Name Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichen/Nummer		
	I.25. Erklärung Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.	Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin Unterschrift	

EUROPÄISCHE UNION		Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	
II.1. GDE-Nummer:		II.2. Nummer des Zolldokuments	
II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>		II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle Weiterbeförderung der Sendung zulässig (bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Laboruntersuchungen) – Sendung darf nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden <input type="checkbox"/>			
II.6. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>		II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.6) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel <input type="checkbox"/> Benannter Eingangsort Stempel Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort		II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift	
II.10.		II.11. Nämlichkeitskontrolle Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
II.12. Warenkontrolle Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>		II.13. Laboruntersuchungen: Untersucht auf: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ergebnisse: Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Lebensmittel <input type="checkbox"/> 2. Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> 3. Futtermittel <input type="checkbox"/> 4. Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>		II.15.	
II.16. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>		II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) <input type="checkbox"/> 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/> 3. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/> 4. Chemische Verunreinigung <input type="checkbox"/> 5. Mikrobiologische Kontamination <input type="checkbox"/> 6. Sonstige <input type="checkbox"/>	
II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl		II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:	
II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel Stempel			
		II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift	

Teil II: Entscheidung über die Sendung

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung:								
	Nummer des Transportmittels:								
	Eisenbahnwaggon	<input type="checkbox"/>	Flugzeug	<input type="checkbox"/>	Schiff	<input type="checkbox"/>	Straßenfahrzeug	<input type="checkbox"/>	
Bestimmungsland:				+ ISO-Code					
Datum									
III.2. Folgemaßnahmen									
						Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde	<input type="checkbox"/>		
Eintreffen der Sendung	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Übereinstimmung der Sendung	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin									
Name (in Großbuchstaben):				Nr. der Dienststelle:					
Anschrift				Unterschrift					
Datum				Stempel					

Erläuterungen zum GDE

Allgemein: Bitte das gemeinsame Dokument für die Einfuhr in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die daneben stehenden Feldnummern.

Teil I Vom Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.

- Feld I.1 Absender: Name und vollständige Anschrift der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), der die Sendung versendet. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.2 Angaben zur GDE-Nummer sind von der zuständigen Behörde des benannten Eingangsortes zu machen. Der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer gibt den benannten Eingangsort an, an dem die Sendung eintreffen wird.
- Feld I.3 Empfänger: Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person: Die Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter oder die Person, die die Erklärung in seinem Namen abgibt), die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder EMail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.5 Ursprungsland: das Drittland, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie gewachsen ist, geerntet oder hergestellt wurde.
- Feld I.6 Land der Versendung: das Drittland, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Union geladen wurde.

- Feld I.7 Einführer: Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Union. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort: Datum, an dem die Sendung voraussichtlich am benannten Eingangsort eintreffen wird.
- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente angeben, die die Sendung begleiten.
- Feld I.11 Vollständige Angaben zum letzten Transportmittel: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, gegebenenfalls auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zugnummer und Waggonnummer angeben. Bezugsdokumente: Nummer des Ladepapiers (Frachtbrief, Konnossement o. Ä.).
- Feld I.12 Detaillierte Beschreibung der Ware (bei Futtermitteln einschließlich der Art).
- Feld I.13 Warencode: Code zur Identifizierung der Ware gemäß Anhang I verwenden (einschließlich TARIC-Unterposition, falls zutreffend).
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Behälter sowie sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Container und sonstiges Beförderungszubehör.

Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg, ohne Verpackung. Definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Behälter und ohne Verpackung.
- Feld I.15 Anzahl der Packstücke.
- Feld I.16 Temperaturanforderungen während Beförderung bzw. Lagerung ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung der Erzeugnisse angeben.

Feld I.18 Waren zertifiziert für: Ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Lebensmittel“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen).

Feld I.19 Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben.

Feld I.20 Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit kreuzt die Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an, wenn die Weiterbeförderung zu einer anderen Kontrollstelle erlaubt werden soll.

Feld I.21 Entfällt.

Feld I.22 Bei Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist (Artikel 8).

Feld I.23 Entfällt.

Feld I.24 Das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.

Teil II. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Feld II.1 Dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.

Feld II.2 Gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.

Feld II.3 Dokumentenprüfung: Bei allen Sendungen auszufüllen.

Feld II.4 Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort gibt an, ob eine Sendung für Warenuntersuchungen ausgewählt wird, die in der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit von einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden können.

Feld II.5 Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort nach zufrieden stellender Dokumentenprüfung an, zu welcher Kontrollstelle die Sendung zu Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen weiterbefördert werden kann.

- Feld II.6 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Dokumentenprüfung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.7 einzutragen.
- Feld II.7 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.8 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort anbringen.
- Feld II.9 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.
- Feld II.10 Entfällt.
- Feld II.11 Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle ein.
- Feld II.12 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Warenuntersuchung ein.
- Feld II.13 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Laboruntersuchung ein. Hier die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers eintragen, der Gegenstand der Laboruntersuchung ist.
- Feld II.14 Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union bestimmt sind.
- Feld II.15 Entfällt.

- Feld II.16 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.18 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: Gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Das entsprechende Kästchen ankreuzen.
- Feld II.18 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ bzw. „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.19 Hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle anbringen.
- Feld II.21 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle.

Teil III. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier gibt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – die zuständige Behörde der Kontrollstelle das Verkehrsmittel, seine Nummer, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.
- Feld III.2 Folgemaßnahmen: Gegebenenfalls die lokale Dienststelle der zuständigen Behörde angeben, die für die Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ verantwortlich ist. Diese Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und mit den Angaben übereinstimmt.

Feld III.3 Im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. – während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – des verantwortlichen Beamten der Kontrollstelle. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.

Anlage 12

Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong ist

120.0. Rechtsgrundlage

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist

- die [Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong ist.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong mehrmals festgestellt wurde, dass diese Küchenartikel an Lebensmittel primäre aromatische Amine (PAA) und Formaldehyd in Mengen abgeben, die gegen die EU-Vorschriften verstoßen. Primäre aromatische Amine sind eine Gruppe von Verbindungen, von denen einige krebserregend sind; bei anderen besteht zumindest der Verdacht auf eine krebserregende Wirkung. Sie können aufgrund von Verunreinigungen oder Abbauprodukten in Materialien auftreten, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

120.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen Polyamid- oder Melamin-Kunststoffküchenartikel **mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong**.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
3924 10 00 11	Polyamid- oder Melamin-Kunststoffküchenartikel mit Herkunft aus China oder Hongkong
3924 10 00 19	Polyamid- oder Melamin-Kunststoffküchenartikel mit Ursprung in China oder Hongkong

120.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 120.1. genannten Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikel mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken**

zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens anzuwenden. Zollamtliche Überwachungsmaßnahmen sind aber nur bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu setzen (siehe Abschnitt 120.3.1. Abs. 4).

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 120.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen „Ort der ersten Einführung“ zulässig. Diese **benannten Eingangsorte**, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 120.3.1. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 120.1. genannten Kunststoffküchenartikel aus China bzw. Hongkong folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Die Liste der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter folgendem Link veröffentlicht:

http://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Ein_und_Durchfuhr/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(4) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union (laut [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) ausgeladen werden, gilt der letzte Hafen oder Flughafen als benannter Eingangsort.

120.3. Verfahren

120.3.1. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) unterliegen die in Abschnitt 120.2. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong bei den benannten

Eingangsorten einer verstärkten amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich ist diese Kontrolle durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz durchzuführen. Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) haben die Einführer oder ihre Vertreter die für den benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 120.2.) zuständige Behörde – in Österreich die österreichweite Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) – mindestens zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung am benannten Eingangsort über die Art der Sendung zu informieren. Zur amtlichen Einfuhrkontrolle hat der Einführer dieser Behörde für jede Sendung eine Erklärung gemäß dem Muster in Abschnitt 120.5. samt den entsprechenden Laborberichten vorzulegen. Dieser Behörde obliegt die materielle Prüfung dieser Unterlagen sowie die in der [Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) vorgesehene Probenahme und Analyse.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Erklärung vermerkt. Das Original der Erklärung hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 120.2. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft in China bzw. Hongkong dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde in der Erklärung entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

- Bei Vermerk

Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung:	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig: <input checked="" type="checkbox"/> ist konform <input type="checkbox"/> ist nicht konform Ort und Datum Name des Unterzeichners Unterschrift Vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
--	--

(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“):

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf ohne weitere Einschränkungen zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung.

- Bei Vermerk

Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung:	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig: <input type="checkbox"/> ist konform <input checked="" type="checkbox"/> ist nicht konform Ort und Datum Name des Unterzeichners Unterschrift Vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
--	--

(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“):

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf NICHT zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Die Sendung muss entweder sicher entsorgt oder in das Ursprungsland zurückgebracht werden.

(4) Die mit einem Kontrollvermerk der zuständigen Behörde versehene Erklärung bildet bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlage sind in der Anmeldung festzuhalten *(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C060“)*. Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben *(Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht zulässig ist)*.

Gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 120.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle der Erklärung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld „Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung“ bestätigt hat, dass die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist („ ist konform“), und

2. das Dokument in diesem Feld unterzeichnet hat.

Die Erklärung ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

120.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikel sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-12: Lebensmittel – Kunststoffküchenartikel aus China und Hongkong“ (VuB-Code „020L“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C060	Erklärung, die jeder Sendung mit Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, ist, beizufügen ist (Anhang der Verordnung (EU) Nr. 284/2011)	siehe Abschnitt 120.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 120.3.1.
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 120.3.1.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 120.4.; die Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) kommt NUR für Sendungen in Betracht, die VOR dem 1. Juli 2011 in die Europäische Union verbracht worden sind; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C060, 7007 oder 7008 verwendet werden

120.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Die Verbringung der in Abschnitt 120.2. genannten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus China bzw. Hongkong** aus einem Drittland in die Union ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 120.2.) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 120.3.1. durchzuführen. Überdies sind die Waren bei einer benannten

Eingangszollstelle (siehe Abschnitt 120.2.) zur Durchführung der Einfuhrkontrolle gemäß Abschnitt 120.3.1. zu stellen.

(2) Gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 120.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle der Erklärung (siehe Abschnitt 120.3.1.) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld „Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung“ bestätigt hat, dass die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist („☒ ist konform“), und
2. das Dokument in diesem Feld unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in [Artikel 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) angeführten Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikel mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong (Abschnitt 120.1.) eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzuordnen.

120.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher weder der Eingangszollstellenzwang noch die Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 120.3.1. angeführten Unterlagen.

Anlage 13

Einfuhr bestimmter Lebensmittel nichttierischen Ursprungs

130.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1660](#) mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Kontamination durch Pestizidrückstände, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 885/2014.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei bestimmten Lebensmitteln in zahlreichen Fällen über einen längeren Zeitraum hindurch ein übermäßig hoher Pestizid-Gehalt festgestellt wurde.

130.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in den in der Spalte "Ursprungsland" angeführten Drittländern**. Die Waren fallen allerdings nur dann unter die Beschränkung, wenn sie dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (siehe auch Abschnitt 1.1.1.).

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
ex 0810 90 20	Pitahaya (Drachenfrucht), frisch oder gekühlt, und Mischungen, bei denen der Anteil an Pitahaya mehr als 20 % beträgt (Lebensmittel)	Vietnam
ex 1211 90 86	Curryblätter (<i>Bergera/Murraya koenigii</i>), frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, sowie zusammengesetzte Lebensmittel, bei denen der Anteil an Curryblättern mehr als 20 % beträgt (Lebensmittel)	Indien
ex 2008 99 99	Weinblätter (Traubenblätter) in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Lebensmittel)	Türkei

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

130.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2018/1660](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 130.1. genannten Waren in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 130.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen „**benannten Eingangsort**“ zulässig. Diese benannten Eingangsorte, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 130.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 130.1. genannten pflanzlichen Lebensmittel folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(4) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union (laut [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) ausgeladen werden, gilt der letzte Hafen oder Flughafen als benannter Eingangsort.

130.3. Einfuhrbeschränkung

130.3.1. Amtliche Kontrolle an benannten Eingangsorten

(1) Gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2018/1660](#) unterliegen die in Abschnitt 130.1. angeführten Waren bei den benannten Eingangsorten (siehe Abschnitt 130.2.) einer verstärkten amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich obliegt die Durchführung dieser Kontrolle gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem

Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2). Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter bei der österreichweiten Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) unter Vorlage des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 130.5.) zu beantragen. Hinsichtlich des Ausfüllens des GDE wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen in [Anhang II der Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) (siehe Abschnitt 130.5.) verwiesen. Das Formular für das GDE kann von der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Ein_und_Durchfuhr/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Feldern II.11 bis II.21 des GDE vermerkt. Das Original des GDE hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 130.1. angeführten Waren dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde im GDE entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.14 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
Lebensmittel	<input type="checkbox"/>
Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/>
Futtermittel	<input type="checkbox"/>
Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in futtermittel- bzw. lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der

zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16. NICHT ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>
3. Umwandlung	<input type="checkbox"/>
4. Verwendung für andere Zwecke	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 anzugebenden Gründen) nicht als Lebensmittel zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GDE entweder

1. in das Ursprungsland zurückgesandt,
2. vernichtet,
3. verarbeitet oder
4. für andere (als Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden. Dabei ist nach Abschnitt 130.3.2. vorzugehen.

(4) Soll eine Sendung **aufgeteilt** werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine amtlich beglaubigte Kopie des GDE beizufügen. In Österreich werden diese Kopien im Fall von Lebensmitteln durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) ausgestellt.

(5) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GDE bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlage sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.14 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.16 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Gemäß [Artikel 10 der Verordnung \(EU\) 2018/1660](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 130.1. genannten Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Das GDE ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

130.3.2. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die **Ware der [Verordnung \(EG\) Nr. 1881/2006](#) der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln nicht entspricht** (nicht konforme Sendung), ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet und darf daher **als Lebensmittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vernichtet oder
- verarbeitet oder
- für andere (als Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden.

(2) Gemäß [Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) darf die zuständige Behörde die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Lebensmittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Lebensmittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebensmittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat, und

- die zuständige Behörde des Bestimmungsdriftlandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat.

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungsdriftlandes zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.
- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz das GDE erst dann Lebensmittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er gemäß [Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) die zuständige Behörde des Ursprungsdriftlandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebensmittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GDE vorgelegt wird.
- Die Wiederausfuhr ist vom Zollamt im Feld III.1 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Feld II.16 des GDE angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GDE angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Feld II.16 des GDE angeordnete **Verarbeitung** oder **Verwendung zu anderen (als Lebensmittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GDE allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Europäischen Union liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

130.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-13: Lebensmittel – Einfuhr von bestimmten Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs“ (VuB-Code „020M“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	siehe Abschnitt 130.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 130.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 130.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 130.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 130.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007 oder 7008 verwendet werden

130.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Die Verbringung der in Abschnitt 130.1. genannten Waren in die Europäische Union ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 130.2. Abs. 2) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 130.3.1. durchzuführen.

(2) Gemäß [Artikel 10 der Verordnung \(EU\) 2018/1660](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 130.1. genannten Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2018/1660](#) angeführten Lebensmittel (Abschnitt 130.1.) eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzuordnen.

130.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage eines GDE.

130.5. Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE)

Land:

Genusstauglichkeitsbescheinigung

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender/Ausführer Name Anschrift Land Telefon-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	
			I.3. Zentrale zuständige Behörde	
			I.4. Lokale zuständige Behörde	
	I.5. Absender/Einführer Name Anschrift Land Telefon-Nr.		I.6. Für die Sendung in der EU verantwortlicher Unternehmer (falls bekannt) Name Anschrift Postleitzahl	
	I.7. Ursprungsland, ISO-Code		I.9. Bestimmungsland, ISO-Code	
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift		I.12. Bestimmungsort (falls bekannt) Name Anschrift	
	I.13. Versandort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Benannter Eingangsort Name:	
			I.17. Laborbericht Aktenzeichen: Ausstellungsdatum:	
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.20. Menge Gesamtnettogewicht (kg) Gesamtbruttogewicht (kg)	
I.23. Plomben-/Containernummer				
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>				
I.27. Überlassung zum freien Warenverkehr <input type="checkbox"/>				
I.28. Identifikation der Ware KN-Code: TARIC-Unterposition				
Art der Ware		Anzahl Packstücke		Identifikationscode

Land: **Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, die besonderen Bedingungen für die Einfuhr in die EU unterliegen**

II. Gesundheitsangaben	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung						
Der/Die unterzeichnete bevollmächtigte Vertreter/in der zuständigen Behörde bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 396/2005 vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit Folgendes:							
<div style="display: flex;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); border: 1px solid black; padding: 5px; margin-right: 10px;">Teil II: Bescheinigung</div> <div style="flex-grow: 1;"> <p>II.1. Bei der Herstellung der Lebensmittel aus der in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Sendung wurden die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte eingehalten, und sie wurden unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, sortiert, gehandhabt, verarbeitet, verpackt und befördert.</p> <p>II.2. Diese Sendung wurde gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1660 der Kommission am (Datum) einer Probenahme und Analyse und am (Datum) einer Laboranalyse auf Pestizide in (Name des Labors) mit Methoden unterzogen, die mindestens die in Anhang I dieser Verordnung genannten Gefahren abdecken.</p> <p>II.3. Die Einzelheiten zu den Probenahmen und Analyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über Höchstgehalte von Pestizidrückständen.</p> <p>II.4. Diese Bescheinigung wurde ausgestellt, bevor die dazugehörige Sendung die Kontrolle der zuständigen Behörde verlassen hat.</p> <p>II.5. Diese Bescheinigung ist vier Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung gültig.</p> </div> </div>							
<p>Bevollmächtigte/r Vertreter/in der zuständigen Behörde</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>		Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:						
Datum:	Unterschrift:						
Stempel:							

Anlage 14

Einfuhr von Weizen und Weizenmehl aus Kanada

140.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/949](#) der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich Ochratoxin A, die Kanada vor der Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl durchführt.

(2) Gemäß [Artikel 23 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) besteht für Drittländer vor der Ausfuhr von Lebensmitteln die Möglichkeit, diese Produkte spezifischen Kontrollen zu unterziehen und somit nachzuweisen, dass diese Waren den Anforderungen der Union entsprechen. Die von Kanada vor der Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl in Bezug auf die Einhaltung der in den Unionsvorschriften festgelegten Höchstgehalte an Ochratoxin A durchgeführten Prüfungen wurden mit der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) genehmigt.

140.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in Kanada**:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
ex 1001	Weizen (Lebensmittel und Futtermittel)	Kanada
ex 1101	Mehl von Weizen (Lebensmittel und Futtermittel)	Kanada

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

140.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) ist als Einfuhr das Befördern von Weizen und Weizenmehl aus Kanada in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen.

(2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 140.3. wurden **keine** Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen

können grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden, müssen aber spätestens bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossen sein. Hinsichtlich der Aufteilung von Sendungen siehe jedoch Abschnitt 140.3.2. Abs. 4.

140.3. Einfuhrbeschränkung

140.3.1. Einfuhr von Weizen und Weizenmehl mit Ursprung in Kanada

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 140.1. angeführten Waren mit Ursprung in Kanada, die vor dem 1. Oktober 2011 in die Union verbracht worden ist, müssen folgende Dokumente vorliegen:

- ein Bericht mit den Ergebnissen der Probenahmen und Analysen, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 401/2006](#) oder gemäß gleichwertigen Anforderungen von einem durch die „Canadian Grain Commission“ zu diesem Zweck zugelassenen Labor durchgeführt wurden (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C685“*), **und**
- eine Bescheinigung entsprechend dem Muster in Abschnitt 140.5., die von einem Vertreter der „Canadian Grain Commission“ ausgefüllt, überprüft und unterzeichnet wurde (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C684“*); die Bescheinigung gilt vier Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung.

(2) Der Bericht und die Bescheinigung gemäß Abs. 1 können grundsätzlich auch in elektronischer Form vorliegen.

(3) Jede Sendung mit Lebensmitteln muss mit einem Identifikationscode versehen sein, der in dem Bericht und in der Bescheinigung gemäß Abs. 1 anzugeben ist. Jeder einzelne Sack, jede sonstige Verpackungseinheit oder jedes Packstück der Sendung muss diesen Code aufweisen.

140.3.2. Abfertigungsvoraussetzungen

(1) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 140.3.1. angeführten Dokumente obliegt ebenso wie die **stichprobenartig** erforderliche Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

(2) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Lebensmittelkontrolle erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens

die österreichweite Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bereits vom Anmelder informiert wurde.

(3) Die Überführung von Weizen und Weizenmehl mit Ursprung in Kanada in den zollrechtlich freien Verkehr ist jedenfalls erst zulässig, wenn eine Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*). Dabei ergeben sich folgende Varianten:

- Teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Zollstelle schriftlich (per Telefax) mit, dass die durchgeführte Dokumentenprüfung keinen Anlass zu einer Beanstandung gibt, und eine zollamtliche Überlassung (ohne weitere Probenahme) erfolgen kann, kann das beantragte Zollverfahren durchgeführt werden. Die in Abschnitt 140.3.1. angeführten Dokumente sind der Partei zu retournieren.
- Teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Zollstelle schriftlich (per Telefax) mit, dass eine Probenahme bzw. Prüfung der Erzeugnisse erfolgen soll, hat die Sendung vorerst unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bzw. ist sie im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung unter zollamtliche Kontrolle zu jenem Ort zu befördern, an dem die Probenahme und Kontrolle erfolgen soll. Die Sendung hat weiterhin unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bis der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) das Untersuchungsergebnis bekannt gibt und mitteilt, dass eine zollamtliche Überlassung erfolgen kann. Die Abschnitt 140.3.1. angeführten Dokumente sowie ein allenfalls vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermitteltes Untersuchungsergebnis sind an die Partei zu retournieren. Die beantragte Zollabfertigung kann sodann durchgeführt werden.

Hinweis: Die Bestätigung der Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz), mit der der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt wird (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*),

kann auch auf Vordrucken des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 30.5.) erteilt werden.

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt werden, so ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Berichts und der Bescheinigung gemäß Abschnitt 140.3.1. Abs. 1 beizufügen. In Österreich werden diese Unterlagen vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ausgestellt. Die stichprobenartige Probenahme und Analyse gemäß Abs. 1 kann auch nach der Teilung für jede Teilsendung gesondert erfolgen.

(5) Die im Abschnitt 140.3.1 angeführten Berichte (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C685“*) und Bescheinigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C684“*) bilden bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und müssen daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

140.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Weizen und Weizenmehl sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-14: Lebensmittel – Weizen und Weizenmehl aus Kanada“ (VuB-Code „020N“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70200	Lebensmittelkontrolle erforderlich	siehe Abschnitt 140.3.2.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C684	Bescheinigung entsprechend dem Muster im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 2015/949 , S. 2.	siehe Abschnitt 140.3.1., Abschnitt 140.3.2. und Abschnitt 140.5.; dieser Code darf nur gemeinsam mit dem Code „C685“ verwendet werden

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C685	Bericht mit den Ergebnissen der Probenahmen und Analysen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006, oder gemäß gleichwertigen Anforderungen von einem durch die „Canadian Grain Commission“ zu diesem Zweck zugelassenen Labor durchgeführt wurden	siehe Abschnitt 140.3.1. und Abschnitt 140.3.2.; dieser Code darf nur gemeinsam mit dem Code „C684“ verwendet werden
7003	Zustimmung/Begleitdokument einer Lebensmittel- bzw. Futtermittelaufsichtsbehörde	siehe Abschnitt 140.3.2.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 140.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 140.1. bzw. Abschnitt 140.3.1. für Sendungen, die vor dem 1. Oktober 2011 in die Union verbracht worden sind; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70200, C684, C685 oder 7003 verwendet werden

140.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) für die Sendung eine Freigabe für den freien Verkehr in der Europäischen Union erteilt worden ist.

140.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

140.5. Muster der Bescheinigung für die Einfuhr von Weizen und Weizenmehl, das der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) unterliegt

LAND: _____ Bescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde		
			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8.	I.9. Bestimmungsländ ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift	Zulassungsnummer			I.12.
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports		
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code)		I.17.
					I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/>					
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art der Behandlung Chargennummer					

LAND

PRÜFUNG VOR DER AUSFUHR

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
<p>Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/949 der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich , die vor der Ausfuhr von durchführt, bescheinige ich, der/die Unterzeichnete, , als der/die dazu ermächtigte Vertreter(in) der zuständigen Behörde gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/949, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden; ferner bescheinige ich, dass diese Waren vor der Ausfuhr eine durch die Verordnung (EU) 2015/949 genehmigte Prüfung durchlaufen haben, und ich stelle sicher, dass die in dieser Bescheinigung genannten Waren in einem Container in die Europäische Union befördert werden, der einer guten Hygienepraxis entspricht.</p> <p>Aus dieser Sendung wurden am (Datum) Proben entnommen und am (Datum) einer Laboranalyse im (Name des Labors) unterzogen; die Einzelheiten zu den Probenahmen und Analyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt.</p>								
<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung gilt vier Monate ab der Ausstellung.</p>								
<p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.11: <i>Genehmigungsnummer</i>: sofern zutreffend. — Feld I.19: Den betreffenden HS-Code der Weltzollorganisation oder KN-Code angeben: — Feld I.20: Gesamtgewicht angeben. — Feld I.25: „Weiterverarbeitung“ bedeutet „Sortierung oder eine andere Behandlung vor dem menschlichen Verzehr“. 								
<p>Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

Teil II: Bescheinigung

Anlage 15

Einfuhr von Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter („*Piper betle*“) enthalten oder aus ihnen bestehen

150.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist

- der [Durchführungsbeschluss 2014/88/EU](#) der Kommission über die vorübergehende Aussetzung der Einfuhr von Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter („Piper betle“, gemeinhin als „Paan“ bekannt) enthalten oder aus ihnen bestehen.

(2) Dieses Einfuhrverbot wurde erlassen, weil verschiedene Indikatoren darauf schließen lassen, dass die starke Kontamination mit pathogener Salmonellenstämme in Lebensmitteln, die Betelblätter enthalten oder aus ihnen bestehen, ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.

150.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus Bangladesch**, die als Lebensmittel bestimmt sind **und** die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus diesen bestehen. Als Lebensmittel gelten dabei Erzeugnisse, die entweder unmittelbar oder nach Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
1404 90 00 10	Betelblätter (Piper betle L.)
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)
ex 1806 90	Waren dieses Position
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
ex 2008 97	Waren dieses Position
ex 2016	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 2403 99 10	Kautabak und Schnupftabak

(2) Die Erklärung, dass es sich um Lebensmittel handelt, die Betelblätter enthalten oder aus ihnen bestehen, hat im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7006“* zu erfolgen. Bei den vorstehend angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position), also der Umstand, dass die Waren nicht aus Betelblättern bestehen, diese enthalten oder aus diesen gewonnen wurden *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y066“* anzugeben.

150.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne des [Durchführungsbeschlusses 2014/88/EU](#) ist als Einfuhr die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen.

150.3. Verfahren

150.3.1. Einfuhrverbot

(1) Die Überführung der in Abschnitt 150.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Bangladesch in den zollrechtlich freien Verkehr ist gemäß [Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/88/EU](#) verboten.

(2) Wird eine Sendung mit derartigen Waren zu gewerblichen Zwecken zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, so hat die Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf den [Durchführungsbeschluss 2014/88/EU](#) abzulehnen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sendung ist das Einvernehmen mit der österreichweiten Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) herzustellen.

150.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-15: Lebensmittel – Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen“ (VuB-Code „0200“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7006	Lebensmittel, die Betelblätter enthalten oder aus ihnen bestehen	Siehe Abschnitt 150.1.
Y066	Waren, die nicht aus Betelblättern bestehen, diese enthalten oder aus diesen gewonnen wurden	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 150.1.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 150.4.

150.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf das Einfuhrverbot für Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen, können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

150.4. Ausnahmen

Da dem Einfuhrverbot nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*).